



Bundeskriminalamt



JAHRESBERICHT 2013
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2013

FIU DEUTSCHLAND

Impressum Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	9
2	Hinweisufkommen	10
2.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und der Abgabenordnung	10
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem GwG	10
2.1.2	Besondere Aspekte der statistischen Entwicklung der Verdachtsmeldungen	14
2.1.3	Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO)	15
2.1.4	Anzahl und Staatsangehörigkeit gemeldeter Personen	16
2.1.5	Gesellschaftssitz	18
2.2	Ergebnis der Ermittlungen	20
2.2.1	Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	20
2.2.2	Deliktische Bezüge bei Abgabe an andere Fachdienststellen	21
2.2.3	Sicherstellungen	22
2.3	Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung	23
2.4	Zusammenfassung des Hinweisufkommens	23
3	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG	24
3.1	Statistische Auswertung	24
3.2	Inhaltliche Auswertung	25
3.2.1	Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen	25
3.2.2	Einstellungsverfügungen	26
3.3	Fazit	26
4	Analyse von Verdachtsmeldungen	27
4.1	Fallanalyse	27
4.2	Trends und Typologien	28
4.2.1	Financial Agents	28
4.2.2	Elektronische Zahlungssysteme	30
4.2.3	Umsatzsteuerbetrug	30
4.2.4	Betrug zum Nachteil von Senioren	31
4.2.5	Verletzung der Offenlegungspflicht	31
4.3	Projekt „Operative Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen“	31
4.4	Anreicherung von Verdachtsmeldungen	32
4.5	Bewertung der Analyseergebnisse	33

Inhaltsverzeichnis

5	Nationale Zusammenarbeit	34
5.1	Öffentlichkeitsarbeit	34
5.2	Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)	34
5.3	Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG	35
6	Internationale Zusammenarbeit	36
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	36
6.2	Internationale Veranstaltungen/Kontakte	39
6.3	Memorandum of Understanding	39
6.4	Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung 2015 in Berlin	40
7	Finanzierung des Terrorismus	41
7.1	Allgemeines	41
7.2	Verdachtsmeldungen zum Phänomen „Terrorismusfinanzierung“	41
7.3	FIU-Informationsaustausch im Bereich „Terrorismusfinanzierung“	43
7.4	Fazit	43
8	FIU Deutschland – Hintergrundinformationen	44
8.1	Rechtliche Grundlage	44
8.2	Aufgabenwahrnehmung	45
8.3	Personal	45
9	Zusammenfassende Bewertung und Ausblick	46
10	Anlagen	48

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2003–2013)	10
Grafik 2: Entwicklung der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern (2003–2013)	13
Grafik 3: Summe der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebergruppen (2003–2013)	14
Grafik 4: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG ohne das Phänomen Financial Agents	14
Grafik 5: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31 b AO	15
Grafik 6: Gesamtzahl der Personen mit bekannter/unbekannter Staatsangehörigkeit (2003–2013)	17
Grafik 7: Anzahl der gemeldeten Personen mit deutscher/sonstiger Staatsangehörigkeit (2003–2013)	17
Grafik 8: Anzahl der Gesellschaften mit bekanntem/unbekanntem Gesellschaftssitz (2003–2013)	19
Grafik 9: Anzahl der Gesellschaften mit deutschem bzw. ausländischem Gesellschaftssitz (2003–2013)	19
Grafik 10: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ	20
Grafik 11: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens	21
Grafik 12: Entwicklung der Anzahl der Rückmeldungen (2003–2013)	24
Grafik 13: Entwicklung Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften (2008–2013)	25
Grafik 14: Monitoring von Verdachtsmeldungen – Bedeutsame Fälle	27
Grafik 15: Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ (2006–2013)	28
Grafik 16: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen (2006–2013)	29
Grafik 17: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches (2006–2013)	36
Grafik 18: Absender von Anfragen an die FIU Deutschland/Gesamtzahlen 2003–2013 (TOP 20)	38
Grafik 19: Verteilung der Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ (2006–2013)	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern	12
Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der gemeldeten Personen	16
Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften	18
Tabelle 4: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzaufklärungen 2013	22
Tabelle 5: Übersicht der Urteile / Strafbefehle / Anklageschriften / Sonstige Rückmeldungen (2008–2013)	25
Tabelle 6: Vorfälle der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen	26
Tabelle 7: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)	37
Tabelle 8: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ (2006–2013)	41

1 Vorwort

Die unvermindert rasanten Entwicklungen auf den weltweiten Finanzmärkten haben sich auch im Jahr 2013 wieder an zahlreichen Ereignissen, Entwicklungen und an daraus resultierenden Medienberichterstattungen gezeigt. Nicht zu übersehen waren dabei auch zunehmend Meldungen über Sachverhalte, die Verdachtsmomente für gesetzeswidriges Verhalten der „Global Player“ am Finanzmarkt zum Gegenstand hatten.

Schlagzeilen wie zum Beispiel *„Verdacht gegen Banken: Staaten prüfen Manipulationen am Goldmarkt“*, *„Zinsmanipulationen: Banken müssen 1,7 Milliarden Euro Strafe zahlen“* oder *„Banken unter Verdacht: BaFin ermittelt wegen Manipulation von Währungskursen“* sind Indikatoren dafür, dass auch strafrechtlich relevantes Verhalten von Akteuren des Finanzmarktes mit der teilweise turbulenten Entwicklung dieser Branche einhergeht und dabei die Legislative, die Judikative und natürlich auch die Exekutive eines jeden Staates vor immer neue Herausforderungen stellt.

Auch im technischen Bereich sind immer neue (Weiter-)Entwicklungen zu beobachten, wie zum Beispiel der Hochfrequenzhandel an den Börsen, das Aufkommen von neuen, eigenen Währungseinheiten im Internet oder allgemein das enorme Ansteigen der zu verarbeitenden Datenmengen in der Finanzbranche.

Es ist eine komplexe Aufgabe, all diese Dinge – auch im Sinne einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – zu beobachten, wesentliche Entwicklungen zu erkennen sowie unter Beachtung von rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und internationalen Standards angemessene und angepasste Präventions- und Bekämpfungsstrategien zu entwickeln. Dies stellt hohe Anforderungen an alle Institutionen, die in diesem Phänomenbereich aktiv sind. Zur Bewältigung dieser herausfordernden Aufgabe möchte die *Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen – FIU Deutschland* auch in Zukunft ihren Beitrag leisten und sich für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kooperationspartnern im Jahr 2013 bedanken.

Dr. Michael Dewald
Leiter FIU Deutschland

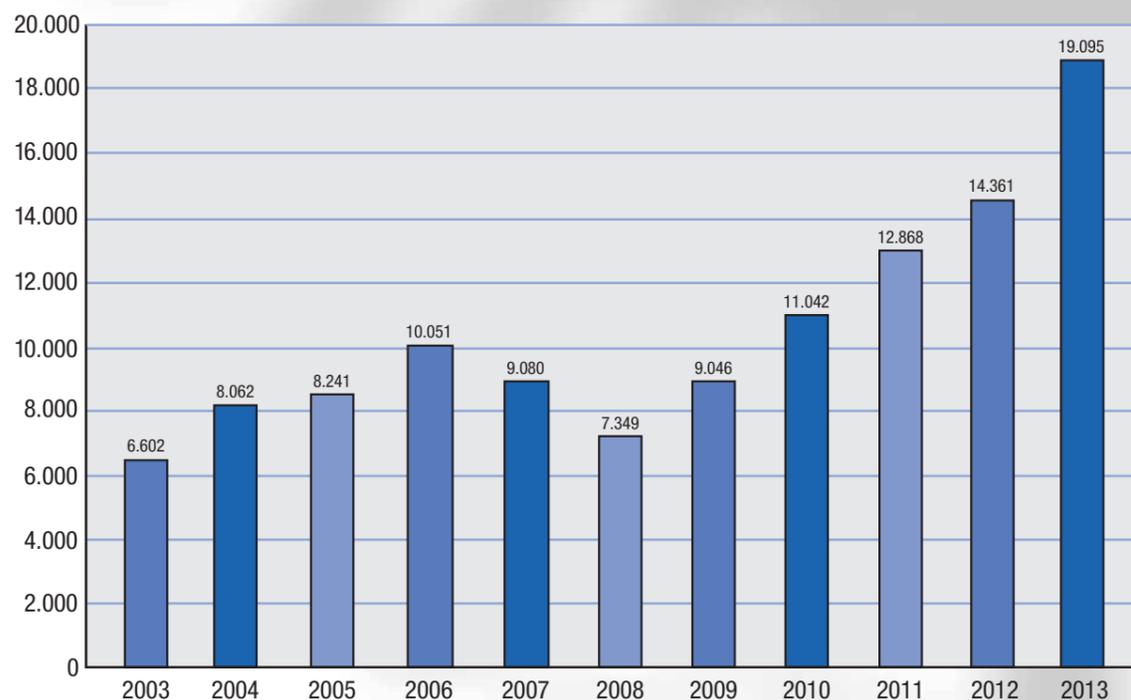
2 Hinweisaufkommen¹

Das Hinweisaufkommen 2013 war geprägt von der höchsten Steigerungsrate (33%) der Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) seit Bestehen der FIU.

Nachfolgend wird ein detaillierter Einblick in die Fallzahlen aus unterschiedlichen Betrachtungswinkeln gegeben. Eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Auswertungsergebnisse zum Hinweisaufkommen erfolgt unter Ziffer 2.4.

¹ Die im Bericht genannten Fallzahlen und die in den Kapiteln 2, 3 und 4 veröffentlichten Tabellen und Grafiken basieren auf Daten, die der FIU Deutschland aufgrund ihrer originären Zuständigkeit übermittelt wurden. Lediglich bei der Erstellung der Grafik 10 (Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ) und Grafik 11 (Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens) wurde auf Informationen zurückgegriffen, die von den für die polizeiliche Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständigen Clearingstellen der Landeskriminalämter erfasst wurden.

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2003–2013)



2.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem GwG

Im Berichtsjahr 2013 gingen bei der FIU insgesamt 19.095 (2012: 14.361) Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (§§ 11, 14 GwG) ein. Das entspricht einer Zunahme von 4.734 Verdachtsmeldungen (ca. 33%). Dieser Anstieg ist der bislang größte der vergangenen elf Jahre und markiert den Höchststand seit Gründung der FIU im Jahr 2002.

Grafik 1 veranschaulicht die Entwicklung der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (ohne Nachmeldungen) von 2003 bis 2013.

Zusätzlich zu den oben genannten Erstmeldungen wurden im Berichtsjahr 1.621 (2012: 1.135) Nachmeldungen durch die FIU erfasst und analysiert. Auch die Anzahl der Nachmeldungen ist stark angestiegen (+43%). Die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen im Jahr 2013 steigt somit auf 20.716.

Der Hauptteil der Verdachtsmeldungen wird nach wie vor von den Kreditinstituten erstattet (16.686, ca. 87%). Die Sparkassen und Landesbanken haben dabei den größten Anteil an Verdachtsmeldungen und verzeichnen neben den Kreditbanken den zweitgrößten Zuwachs. Im Berichtsjahr wurden von den Sparkassen und Landesbanken insgesamt 6.200 (2012: 4.801) Verdachtsmeldungen erstattet (+ 29%). Die sonstigen Kreditinstitute haben in der Summe sogar eine Steigerungsrate von 62% erreicht, 1.827 Verdachtsmeldungen in 2013 im Vergleich zum Vorjahr mit 1.127 Verdachtsmeldungen.

Betrachtet man den gesamten Finanzsektor (d. h. die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen) und die Behörden nach den §§ 14, 16 GwG (Aufsichtsbehörden sowie mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständigen Behörden), so kommen aus diesem Bereich über 99% aller Verdachtsmeldungen.

Das Meldeaufkommen von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, ist weiterhin sehr gering. Es wurden im Jahr 2013 100 (2012: 73) Verdachtsmeldungen erstattet. Die Sensibilisierungsmaßnahmen der zuständigen Länderaufsichtsbehörden wirken sich auf das Meldeverhalten offensichtlich (noch) nicht nennenswert aus.

Auch bei den Immobilienmaklern scheinen sich die Sensibilisierungsmaßnahmen nur minimal auf das Meldeverhalten auszuwirken. Im Berichtsjahr wurden lediglich 14 (2012: 2) Verdachtsmeldungen erstattet.

Die freien Berufe² haben im Berichtsjahr zwölf (2012: 20) Verdachtsmeldungen erstattet. Das sehr geringe Meldeaufkommen resultiert nach der Auffassung der Verpflichteten aus dem besonderen Schutz des Mandantenverhältnisses. Der sog. Nichtfinanzsektor, d.h. alle Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7–12 GwG hat zum Gesamtanstieg der Verdachtsmeldungen nur wenig beigetragen. Diese im Vergleich zum Finanzsektor zahlenmäßig wesentlich stärkeren Berufsgruppen haben im Jahr 2013 lediglich 163 (2012: 128) Verdachtsmeldungen erstattet, das sind nur 0,9% des Gesamtaufkommens. Das Meldeaufkommen des Nichtfinanzsektors ist im Vergleich zur großen Anzahl der Verpflichteten und seiner wirtschaftlichen Bedeutung zu gering. Dieses Phänomen ist schon seit vielen Jahren zu beobachten.

² Rechtsberatende Berufe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-9 GwG

Die nachfolgende Tabelle stellt die Aufteilung der Verdachtsmeldungen auf die unterschiedlichen Verpflichteten dar.

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern

		2013	2012
Kreditinstitute	Kreditbanken	5.451	3.662
	Sparkassen und Landesbanken	6.200	4.801
	Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	3.194	2.697
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	14	21
	Sonstige	1.827	1.127
	Summe	16.686	12.308
Versicherungsunternehmen		125	105
Finanzdienstleistungsinstitute		1.463	1.292
Finanzunternehmen		293	172
Behörden (§§ 14 I, 16 GwG)		332	325
	Summe	2.213	1.894
Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-12 GwG	Rechtsanwälte	10	17
	Rechtsbeistände (Kammer)	0	0
	Patentanwälte	1	0
	Notare	1	3
	Inkassounternehmen, Vermögensverwalter	0	4
	Wirtschaftsprüfer	1	3
	vereidigte Buchprüfer	0	0
	Steuerberater	3	2
	Steuerbevollmächtigte	0	0
	Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften	1	2
	Immobilienmakler	14	2
	Spielbanken	32	22
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet	0	0
	Personen, die gewerblich mit Gütern handeln	100	73
	Summe	163	128
	Sonstige Verdachtsmeldungen nach dem GwG		33
Gesamtsumme		19.095	14.361

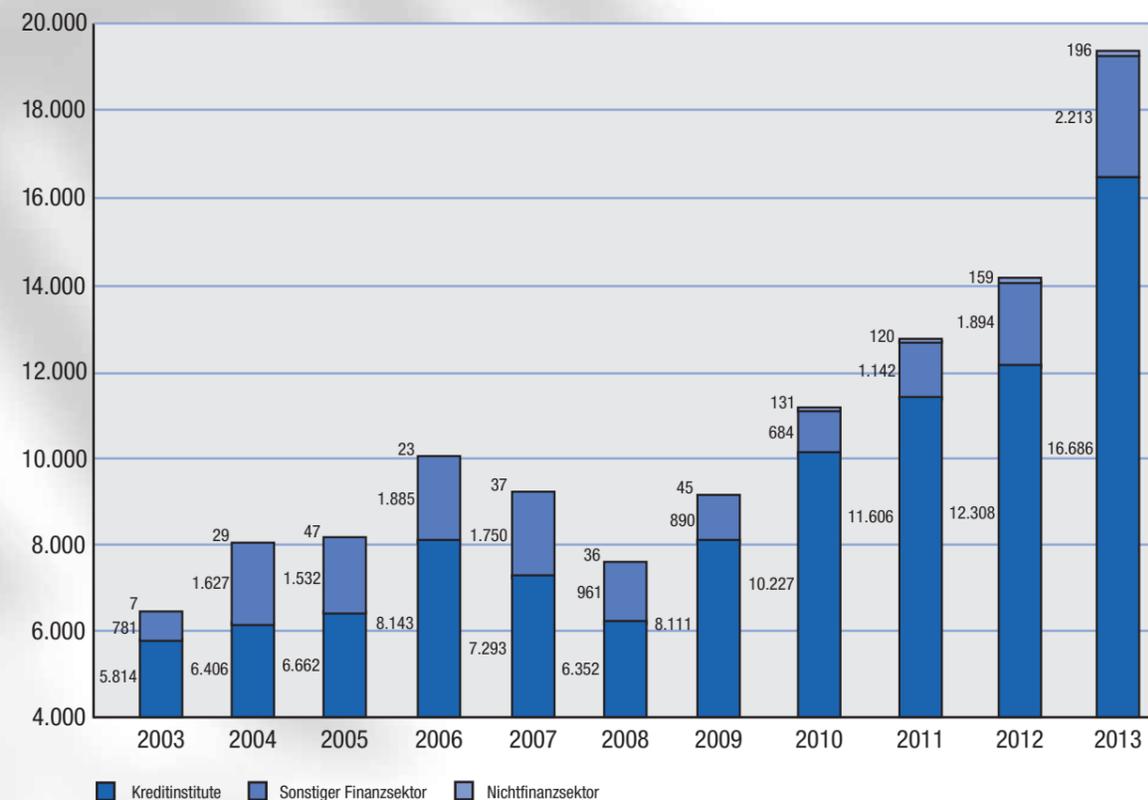
Entwicklung der Verteilung der Verdachtsmeldungen nach Hinweisgebern von 2003 bis 2013

Die Langzeitbetrachtung spiegelt ebenso wie im Berichtsjahr die herausragende Bedeutung der Kreditinstitute, Versicherungs- und Finanzunternehmen sowie der Finanzdienstleistungsinstitute einerseits und die erhebliche Unterrepräsentanz der anderen Verpflichteten andererseits wider. Deren Anteil am Gesamtaufkommen liegt weiterhin unter 1%.

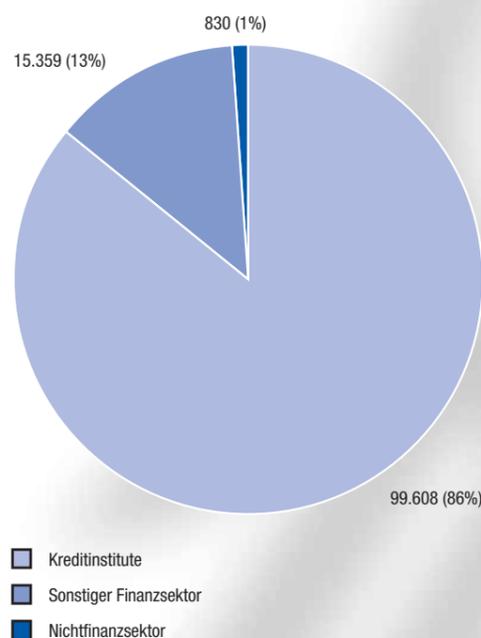
Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Anzahl der Verdachtsmeldungen unterteilt nach den Hinweisgebergruppen *Kreditinstitute*, *Sonstiger Finanzsektor* und *Nichtfinanzsektor* aus den vergangenen elf Jahren.

Noch deutlicher wird die unterschiedliche Verteilung, wenn die für elf Jahre summierten Verdachtsmeldungen für die o. g. Gruppierungen der Verpflichteten betrachtet werden (siehe Grafik 3). Die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen der vergangenen elf Jahre beträgt 115.797. Hiervon stammen lediglich 830 (1%) Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor.

Grafik 2: Entwicklung der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern (2003–2013)



Grafik 3: Summe der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebergruppen (2003–2013)



2.1.2 Besondere Aspekte der statistischen Entwicklung der Verdachtsmeldungen

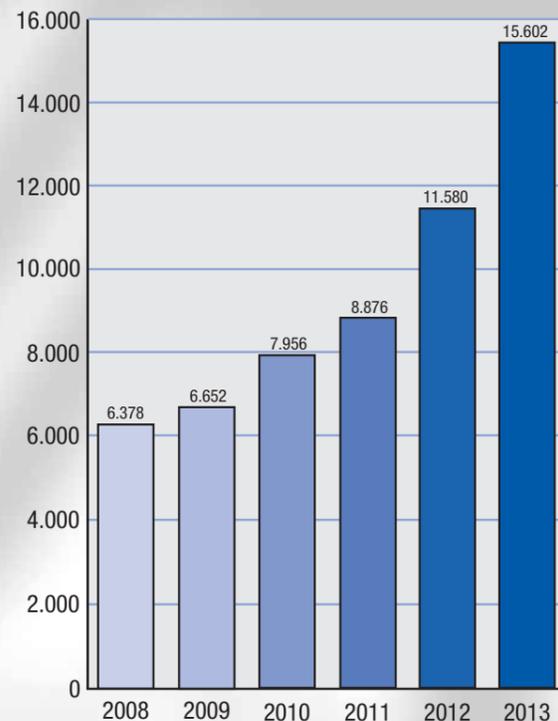
Anteil des Phänomens „Financial Agents (FA)“ am Gesamtaufkommen der Verdachtsmeldungen

Das Phänomen „Financial Agents“ hat auch in diesem Jahr einen großen Anteil an den Verdachtsmeldungen (ca. 18%) und ist die am häufigsten genannte Typologie. Im Vorjahreszeitraum betrug der Anteil an den Verdachtsmeldungen 19 %. Betrachtet man allein die absolute Anzahl der Verdachtsmeldungen zur Typologie „Financial Agent“, so ist im Berichtsjahr ein Anstieg von ca. 26% zu verzeichnen. Hierauf wird in Kapitel 4 im Bereich „Financial Agents“ näher eingegangen.

Zahl der Verdachtsmeldungen ohne das Phänomen „Financial Agent“

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3.493 Verdachtsmeldungen auf Grund von „Financial Agents“ bzw. „Phishing-Aktivitäten“ abgegeben. Reduziert man die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen um diese Meldungen, erhält man eine Zahl von 15.602 Verdachtsmeldungen. Im Vorjahreszeitraum betrug diese Zahl 11.580. Hieraus ergibt sich in diesem Jahr eine Steigerung von ca. 35% und entspricht damit in etwa der Steigerung der absoluten Gesamtzahl. Dies zeigt, dass der Anstieg des Fallaufkommens insgesamt nicht allein von der Typologie „Financial Agents“ verursacht wird. Diese Steigerung der Anzahl der Verdachtsmeldungen ohne das Phänomen „Financial Agents“ liegt erneut deutlich über den Werten der Vorjahre, wie die nachfolgende Grafik 4 veranschaulicht.

Grafik 4: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG ohne das Phänomen Financial Agents



Konkretisierung der Verdachtsschwelle

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung im Dezember 2011 wurde die Verdachtsschwelle konkretisiert und der Begriff *Verdachtsanzeige* in *Verdachtsmeldung* geändert. Im Berichtsjahr ist ein vermehrtes Meldeaufkommen von Sachverhalten mit geringerem Verdachtsgrad bzw. geringer Qualität (vgl. auch 4.1) festzustellen. Dies ist auf eine verstärkte Sensibilität der Verpflichteten hinsichtlich der Verdachtsschwelle zurückzuführen. Zudem ist erkennbar, dass über den für Geldwäscheverdachtsmeldungen etablierten Meldeweg zunehmend auch Strafanzeigen, beispielsweise wegen Betruges (Computerbetrug u.a.), erstattet werden.

Zusätzliche Meldepflicht bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten gemäß § 11 Abs. 1 GwG

Ebenfalls wurde 2011 eine zusätzliche Meldepflicht für Fälle eingeführt, in denen der Vertragspartner eines Meldepflichtigen seinen Offenlegungspflichten zum wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion nicht nachkommt. Im Berichtsjahr wurden 211 (2012: 86) Verdachtsmeldungen dazu abgegeben. Diese Verdachtsfälle haben sich mehr als verdoppelt. Eine mögliche Ursache für diesen Anstieg könnte das gestiegene Bewusstsein bezüglich dieser Meldepflicht sein.

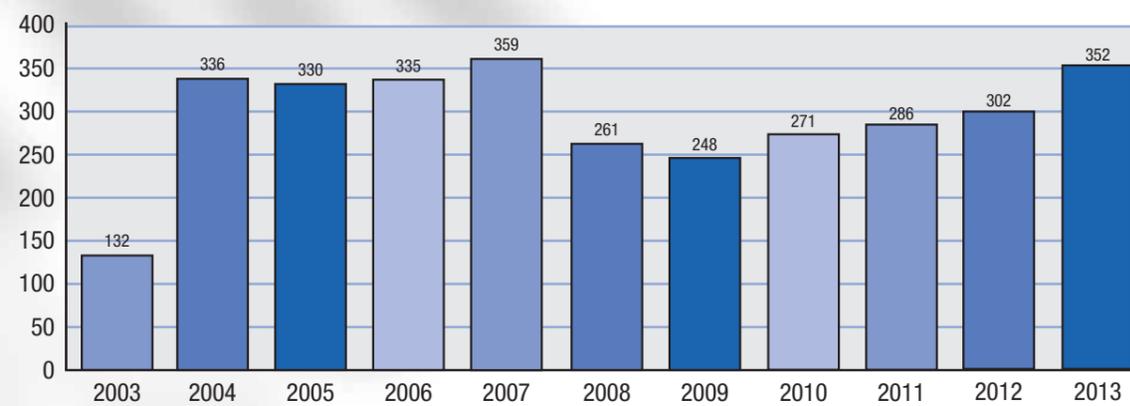
2.1.3 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO)

Neben den Verdachtsmeldungen nach dem GwG erhält die FIU auch Verdachtsmeldungen nach § 31 b AO von den Finanzbehörden.

§ 31 b AO (Auszug): „(...) Die Finanzbehörden haben dem Bundeskriminalamt (...) und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (...) Transaktionen (...) zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten (...) um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.(...)“

Im Berichtsjahr wurden 352 (2012: 302) Meldungen nach § 31 b AO erstattet. Dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 17%. Dieser Anstieg ist der stärkste seit fünf Jahren. Der Höchststand des Jahres 2007 mit 359 Meldungen wurde dennoch bis dato nicht wieder erreicht.

Grafik 5: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31 b AO



2.1.4 Anzahl und Staatsangehörigkeit gemeldeter Personen

Im Berichtsjahr wurden auf Basis der Verdachtsmeldungen nach dem GwG und den Meldungen gemäß § 31 b AO insgesamt 34.502 Personen (2012: 26.601) mit 143 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten genannt und durch die FIU erfasst. Dies entspricht einem Anstieg von 30% und setzt somit den Anstieg des Vorjahres weiter fort (siehe dazu auch Grafik 6).

Bei 20.802 (60%) der gemeldeten Personen lagen Angaben zur Staatsangehörigkeit vor. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist ein Anstieg von 35% der bekannten Staatsangehörigkeiten zu verzeichnen. Von den 20.802 Personen mit bekannter Staatsangehörigkeit hatten 12.577 die deutsche Staatsangehörigkeit (61%).

In der Tabelle 2 werden die am häufigsten gemeldeten Staatsangehörigkeiten aufgeführt. Zu den meistgenannten (nichtdeutschen) Staatsangehörigkeiten gehören 943 Personen mit türkischer (2012: 786), 581 mit russischer (2012: 478) und 519 mit rumänischer Staatsangehörigkeit (2012: 371).

In der nachfolgenden Tabelle haben sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. So sind das Vereinigte Königreich und Frankreich nicht mehr in der Tabelle aufgeführt und stattdessen Griechenland (Platz 11) und Lettland (Platz 12) hinzugekommen.

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der gemeldeten Personen

Staatsangehörigkeit	2013	2012
Gesamtzahl aller Personen	34.502	26.601
Gesamtzahl der gemeldeten Staatsangehörigkeiten	20.802	15.378
Deutschland	12.577	8.908
Türkei	943	786
Russische Föderation	581	478
Rumänien	519	371
Polen	414	370
Bulgarien	372	267
Italien	347	238
Niederlande	285	247
China	276	174
Syrien	219	138
Griechenland	203	124
Lettland	176	119
Iran	165	143
sonstige	3.725	3.015
ungeklärt / unbekannt	13.700	11.223

Entwicklung der Verdachtsmeldungen mit bekannten/ unbekanntem Staatsangehörigkeiten von 2003 bis 2013

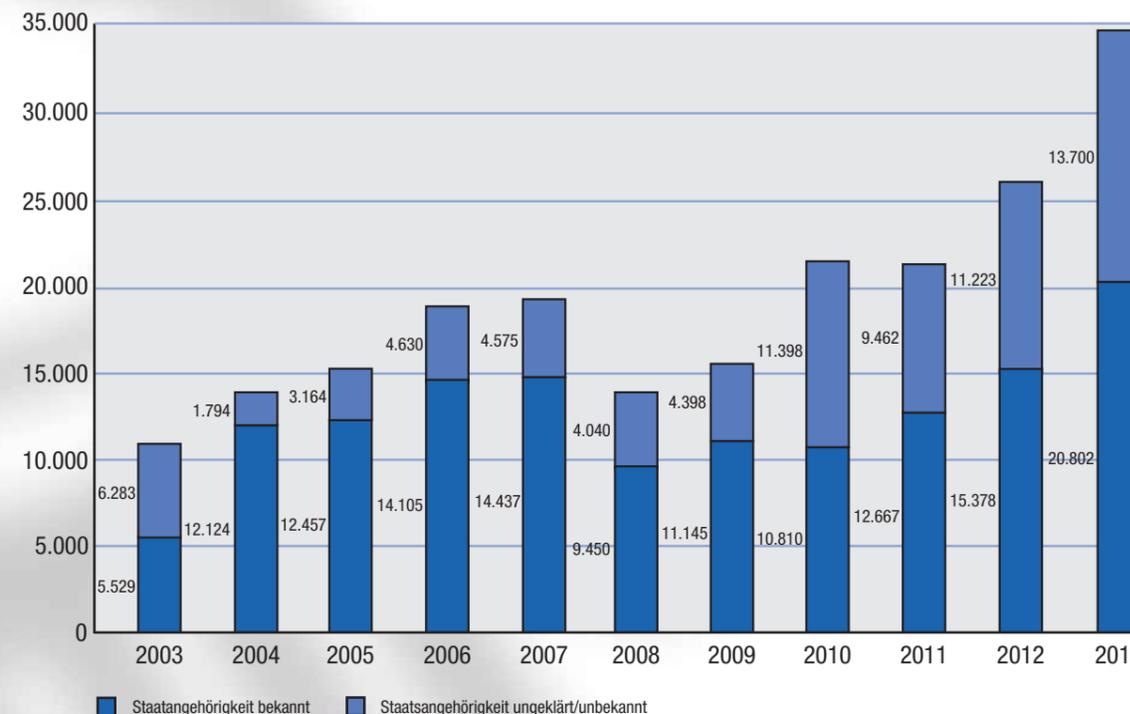
Im Berichtsjahr setzt sich der kontinuierliche Anstieg der Gesamtzahl aller in den Verdachtsmeldungen gemeldeten Personen fort (siehe nachfolgende Grafik).

Der Anteil der ungeklärten/unbekannten Staatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl aller Personen beträgt 40% und ist im Vergleich zum Vorjahr (42%) minimal gesunken.

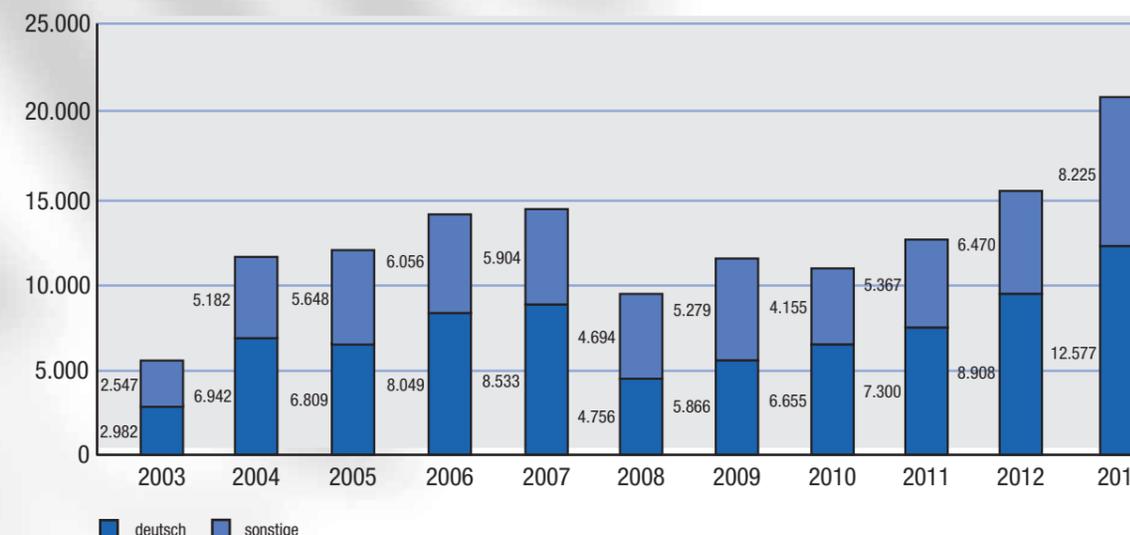
Die nachfolgende Grafik 7 veranschaulicht das Verhältnis der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu Personen mit anderen Staatsangehörigkeiten.

Im Vergleich zu den Vorjahren hat der Anteil an deutschen Staatsangehörigen, die in den Verdachtsmeldungen genannt werden, deutlich zugenommen. So stieg die Anzahl von 8.908 auf 12.577 Personen.

Grafik 6: Gesamtzahl der Personen mit bekannter/unbekannter Staatsangehörigkeit (2003–2013)



Grafik 7: Anzahl der gemeldeten Personen mit deutscher/sonstiger Staatsangehörigkeit (2003–2013)



2.1.5 Gesellschaftssitz

In den analysierten Verdachtsmeldungen wurden insgesamt 11.224 Gesellschaften aus 109 Staaten aufgeführt. Im Vorjahreszeitraum belief sich die Anzahl auf nur 5.789 und hat sich nahezu verdoppelt.

Bei 5.629 Gesellschaften wurde ein Sitz angegeben, d.h. für ca. 50%. Im Vorjahreszeitraum betrug dieser Wert ca. 64%. Insgesamt 3.484 Gesellschaften (62%) hatten ihren Sitz in Deutschland, diese Quote entspricht der des Vorjahres.

Wie der nachfolgenden Tabelle *Sitz der gemeldeten Gesellschaften* zu entnehmen ist, sind die Niederlande mit 77 Gesellschaften (2012: 26) neu hinzugekommen. Die Anzahl russischer Gesellschaften hat sich nahezu verdoppelt. Auch Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz haben mit einer Steigerung von ca. 75% deutlich zugenommen.

Entwicklung der Verdachtsmeldungen mit bekannten/unbekannten Gesellschaftssitzen von 2003 bis 2013

Rückblickend auf die vergangenen Jahre hat sich die Anzahl der gemeldeten Gesellschaften stetig nach oben entwickelt. Der deutlichste Anstieg ist in diesem Jahr zu verzeichnen. Dieser dürfte in erster Linie auf die erhebliche Zunahme der Verdachtsmeldungen zurückzuführen sein.

Die Anzahl der *bekannt* Gesellschaftssitze hat sich in den letzten drei Jahren kontinuierlich erhöht.

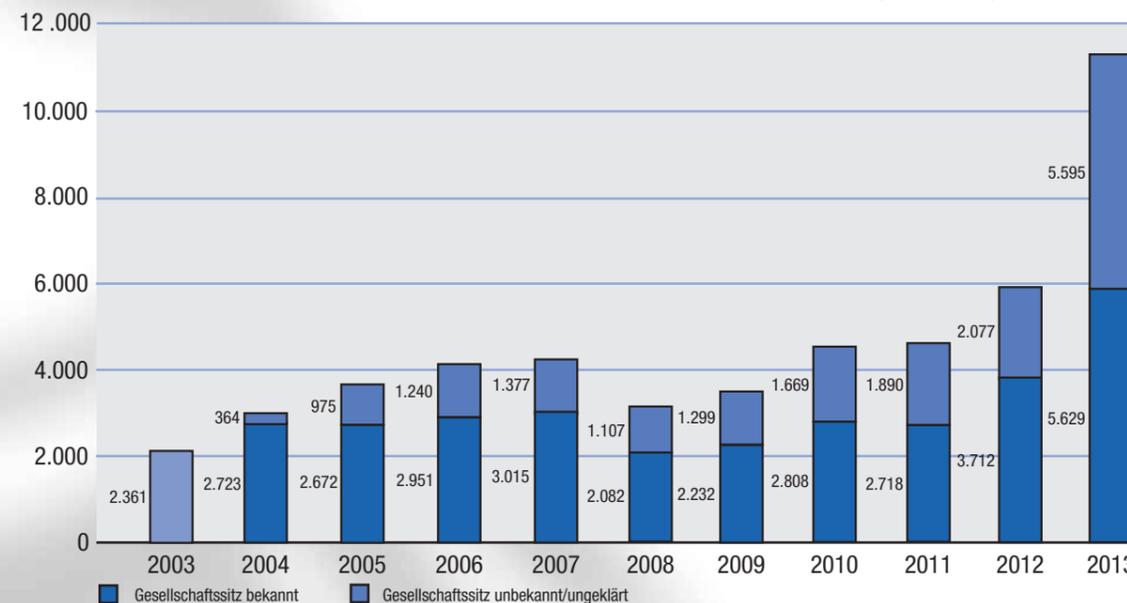
Besonders auffällig ist, dass der Anteil der unbekannt/ungeklärten Gesellschaftssitze im Berichtsjahr deutlich auf fast die Hälfte aller gemeldeten Gesellschaften zugenommen hat.

Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften

Gesellschaftssitz	2013	2012
Gesamtzahl aller Gesellschaften	11.224	5.789
Gesamtzahl bekannter Gesellschaftssitze	5.629	3.712
Deutschland	3.484	2.334
Schweiz	197	113
Russische Föderation	135	71
Britische Jungferninseln	124	90
Zypern	123	130
Vereinigtes Königreich	113	134
USA	80	39
Niederlande	77	26
China	76	65
Vereinigte Arabische Emirate	58	43
Sonstige	1.162	667
ungeklärt	5.595	2.077

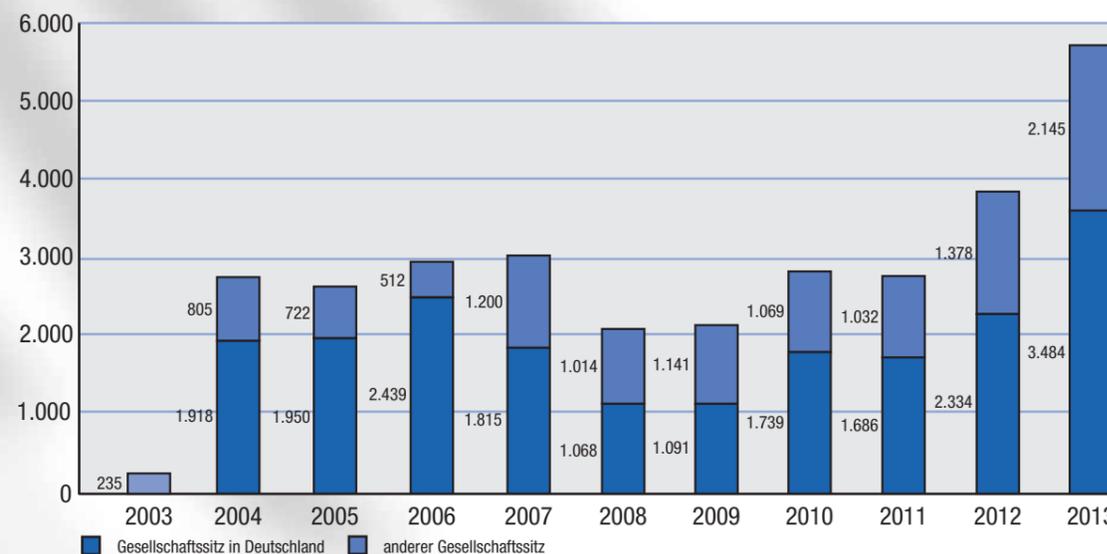
Im Berichtsjahr sind – wie auch in den vergangenen Jahren – in den Meldungen hauptsächlich deutsche Gesellschaften genannt. Im Jahr 2013 waren 3.484 deutsche Gesellschaften (=ca. 61% von den bekannten Gesellschaftssitzen) beteiligt und 2.145 ausländische Gesellschaften, wie der nachfolgenden Grafik 9 zu entnehmen ist. Die Anzahl der ausländischen Gesellschaften hat im Vergleich zum Vorjahreswert deutlich zugenommen (um ca. 56%). Die Anzahl deutscher Gesellschaften im Vergleich zum Vorjahreswert hat um 49% ebenfalls deutlich zugenommen.

Grafik 8: Anzahl der Gesellschaften mit bekanntem/unbekanntem Gesellschaftssitz (2003–2013)



Anmerkung: Im Jahr 2003 wurde eine Differenzierung zwischen bekanntem und unbekanntem/ungeklärtem Gesellschaftssitz nicht erfasst.

Grafik 9: Anzahl der Gesellschaften mit deutschem bzw. ausländischem Gesellschaftssitz (2003–2013)



Anmerkung: Für das Jahr 2003 liegen nur Angaben zu Gesellschaften mit ausländischer Rechtsform vor. Der Anteil deutscher Gesellschaften ist nicht bekannt.

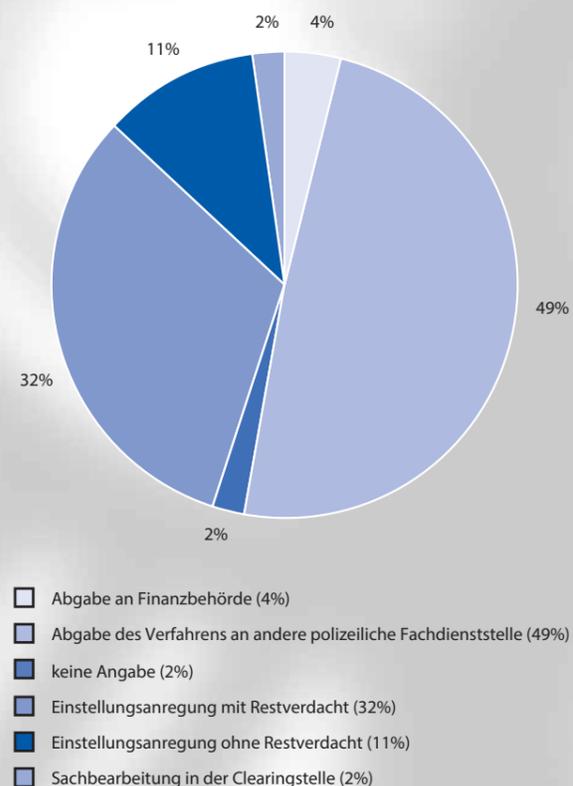
2.2 Ergebnisse der Ermittlungen

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

In 2013 wurden bei den zentralen Fachdienststellen für Finanzaufklärungen der Bundesländer insgesamt 10.118 Clearingvorgänge abgeschlossen, die aus den Verdachtsmeldungen von 2012 und aus denen von 2013 herrühren.³ Nach abschließender Analyse der Clearingstellen wurden 4% der Verdachtsmeldungen an die Finanzbehörden abgegeben. Circa 2% verblieben zur weiteren Sachbearbeitung in den Clearingstellen. Bei 11% der Fälle wurde eine Einstellungsverfügung ohne Restverdacht und bei 32% wurde eine Einstellungsverfügung mit Restverdacht angeregt. Der größte Anteil der in 2013 abgeschlossenen Fälle (49%) wurde zur weiteren Sachbearbeitung an eine andere polizeiliche Fachdienststelle abgegeben.

Ein Vergleich dieser Werte zu den Vorjahresangaben kann nicht vorgenommen werden, da im Jahr 2012 auch der Anteil der nicht abgeschlossenen Clearingverfahren aufgeführt und in Relation zu den sonstigen Ergebnissen der Sachbearbeitung gestellt wurde. Für das Jahr 2013 wurden ausschließlich die Ergebnisse der Clearingverfahren erhoben und in Relation zueinander gestellt.

Grafik 10: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ



- Abgabe an Finanzbehörde (4%)
- Abgabe des Verfahrens an andere polizeiliche Fachdienststelle (49%)
- keine Angabe (2%)
- Einstellungsanregung mit Restverdacht (32%)
- Einstellungsanregung ohne Restverdacht (11%)
- Sachbearbeitung in der Clearingstelle (2%)

³ Die dargestellten Zahlen basieren auf den Daten der Fachdienststellen für Finanzaufklärungen der Bundesländer.

2.2.2 Deliktische Bezüge bei Abgabe an andere Fachdienststellen

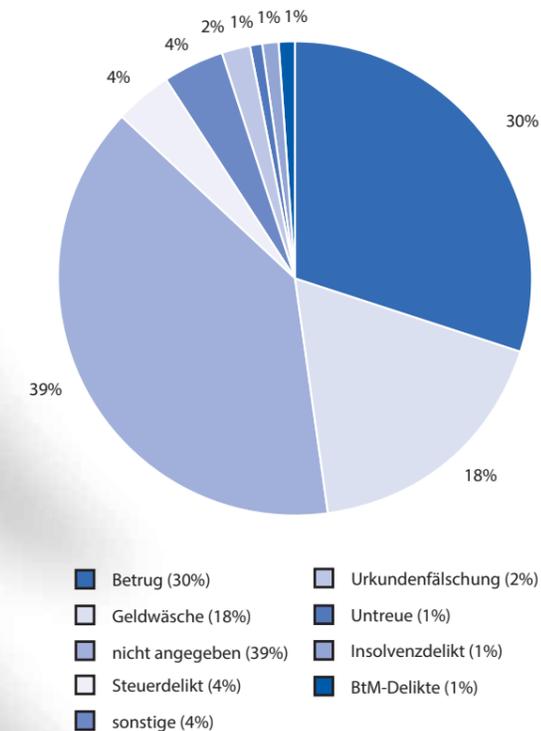
Nach Abschluss des Clearingverfahrens wurden im Berichtsjahr zu den nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen Bezüge festgestellt. Es erfolgte eine Weiterleitung der Sachverhalte an die jeweils zuständige Fachdienststelle. In diesem Jahr wurde in 30% (2012: 33%) der Fälle ein Bezug zum Deliktsbereich *Betrug* festgestellt.

Hierzu tragen insbesondere die Fälle im Zusammenhang mit der Typologie *Financial Agents* bei, da dabei meist von einem Betrugsdelikt als Vortat ausgegangen werden muss. *Geldwäsche* ist das zweithäufigste Delikt, zu dem konkretisierende Bezüge in den gemeldeten Fällen festgestellt werden können. Hier beträgt der Anteil am Gesamtaufkommen 18% (2012: 16%).

Die anderen Deliktsbereiche, zu denen Bezüge festgestellt werden konnten, sind der nachfolgenden Grafik zu entnehmen und entsprechen in etwa den Werten des Vorjahres.

Der Anteil am Gesamtaufkommen, bei dem kein Deliktsbezug angegeben wurde, beträgt 39% (2012: 37%) und stellt keine Änderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum dar.

Grafik 11: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens



- Betrug (30%)
- Geldwäsche (18%)
- nicht angegeben (39%)
- Steuerdelikt (4%)
- sonstige (4%)
- Urkundenfälschung (2%)
- Untreue (1%)
- Insolvenzdelikt (1%)
- BtM-Delikte (1%)

2.2.3 Sicherstellungen

Im Berichtsjahr 2013 erfolgten bei verfahrensunabhängigen Finanzeermittlungen Sicherstellungsmaßnahmen von Vermögenswerten im Umfang von insgesamt ca. 30,2 Mio. Euro. Bei Vermögenswerten in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro wurden in 2013 die Sicherstellungsmaßnahmen wieder aufgehoben.

Die in Tabelle 4 vorgenommene Darstellung von Sicherstellungsmaßnahmen bezieht sich nur auf die so genannten *verfahrensunabhängigen Finanzeermittlungen*, d. h., die Sicherstellungsmaßnahmen resultieren direkt oder indirekt aus Erkenntnissen, die die Strafverfolgungsbehörden aus Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz erlangt haben.

Tabelle 4: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzeermittlungen 2013

Maßnahmen	Vermögensarten	Sicherstellung Wert in Euro		Aufhebungen Wert in Euro	
		Verf. aus Bez. Jahr	Verf. aus Vorjahren	Ver. aus Bez. Jahr	Verfahren aus Vorjahren
Sicherstellung gemäß § 111 b Abs. 1 StPO Verfall/Einziehung	Bargeld	887.849	40.000	571.054	183.000
	bewegliche Sachen	101	0	0	0
	Forderungen/Rechte	19.787.624	112.091	6.515	206.161
	unbewegliche Sachen	90.000	0	0	0
Summe der 4 Kategorien		20.765.574	152.091	577.569	389.161
Sicherstellung gemäß § 111 b Abs. 2 StPO Verfall/Einziehung von Wertersatz	Bargeld	0	0	0	0
	bewegliche Sachen	0	0	0	0
	Forderungen/Rechte	295.022	0	0	0
	unbewegliche Sachen	0	0	0	0
Summe der 4 Kategorien		295.022	0	0	0
Sicherstellung gemäß § 111 b Abs. 5 StPO Rückgewinnungshilfe	Bargeld	41.517	2.700	0	0
	bewegliche Sachen	69.771	0	0	0
	Forderungen/Rechte	6.497.452	854.506	897.138	0
	unbewegliche Sachen	1.579.000	0	0	0
Summe der 4 Kategorien		8.187.740	857.206	897.138	0
Sicherstellungen bzw. Aufhebungen insgesamt		29.248.336	1.009.297	1.474.707	389.161
		30.257.633		1.863.868	

Da entsprechende Anordnungen/Beschlüsse in der Praxis oft mehrere Zielrichtungen enthalten und letztendlich erst im Urteil festgestellt wird, ob sichergestellt Gegenstände dem Verfall, dem Erweiterten Verfall oder der Einziehung unterliegen, beschränkt sich die Darstellung der durchgeführten Sicherstellungsmaßnahmen auf die Angaben der jeweiligen strafprozessualen Bestimmungen.

2.3 Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung

Im Jahr 2013 wurden der FIU insgesamt 35 Meldungen gemäß Iran-Embargo-VO⁴ übermittelt, welche nach Abschluss einer internen Auswertung seitens der FIU entweder der Deutschen Bundesbank oder dem Zollkriminalamt zur weiteren Bearbeitung übermittelt wurden. Gegenüber den 39 Meldungen aus dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um vier Meldungen.

2.4 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens

- In diesem Jahr ist der bislang größte Anstieg an Verdachtsmeldungen der vergangenen elf Jahre zu verzeichnen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 4.734 Verdachtsmeldungen bedeutet eine Steigerung von rund 33%.
- Der größte Zuwachs kam von den Kreditinstituten mit 4.378 Verdachtsmeldungen.

- Auch die Nachmeldungen erreichen einen Höchststand und stechen mit einer Steigerungsrate von 43% heraus.
- Die Qualität der Verdachtsmeldungen hat abgenommen (vgl. hierzu auch Ergebnis der Rückmeldungen nach § 11 Abs. 8 GwG unter Ziffer 3 sowie unter Ziffer 4.1 Fallanalyse).
- Wie in den vergangenen Jahren kommen auch in diesem Jahr 99% der Verdachtsmeldungen aus dem Finanzsektor und lediglich knapp 1% aus dem Nichtfinanzsektor, dessen zahlenmäßige Präsenz ein deutlich höheres Meldeaufkommen erwarten ließe.
- Bei der Anzahl der Verdachtsmeldungen im Nichtfinanzsektor sind nur minimale Steigerungen zu verzeichnen. Das Meldeaufkommen befindet sich nach wie vor auf einem extrem niedrigen Niveau.
- Die Verdachtsmeldungen der rechtsberatenden Berufe sind zurückgegangen und bewegen sich nach wie vor auf sehr niedrigem absolutem Niveau.
- Die am häufigsten beobachtete Typologie „Financial Agents“ hat entgegen dem Vorjahrestrend wieder einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen (26%). Die Zahl der Verdachtsmeldungen ohne das Phänomen „Financial Agents“ erfährt den bislang größten Anstieg der vergangenen Jahre (35%).
- Die Meldefälle, in denen die Offenlegungspflichten verletzt wurden, haben sich auf einem niedrigen absoluten Niveau mehr als verdoppelt.
- Meldungen nach § 31 b AO sind merklich angestiegen und erreichen fast den Höchststand von 2007.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23.03.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 961/2010

3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG

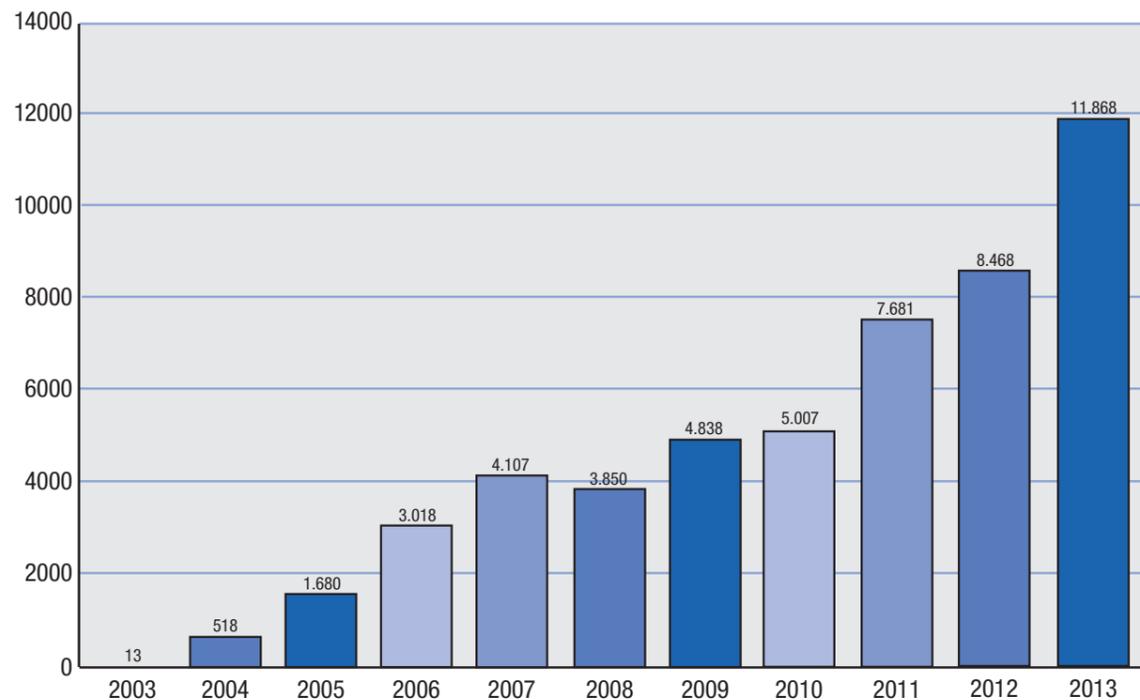
Gemäß § 11 Abs. 8 GwG teilt in Strafverfahren, in denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 oder § 14 GwG erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde, die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU) – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils. Die nachfolgend dargestellten Auswertergebnisse basieren auf den bei der FIU im Berichtsjahr eingegangenen Rückmeldungen.

3.1 Statistische Auswertung

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 11.868 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG erfasst und bewertet. War in 2012 ein Anstieg der Rückmeldungen um 10% feststellbar, so konnte in 2013 eine Steigerung von circa 40% (3.400 Rückmeldungen) verzeichnet werden.

Die Entwicklung des Rückmeldeaufkommens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Grafik 12: Entwicklung der Anzahl der Rückmeldungen (2003–2013)



3.2 Inhaltliche Auswertung

3.2.1 Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen

Lediglich 374 von insgesamt 11.868 Rückmeldungen waren Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften. Dies entspricht einem Anteil von knapp 3%. Im Vergleich zum Vorjahr gingen somit insgesamt 46 (ca. 11%) Meldungen weniger aus dieser Gruppe ein.

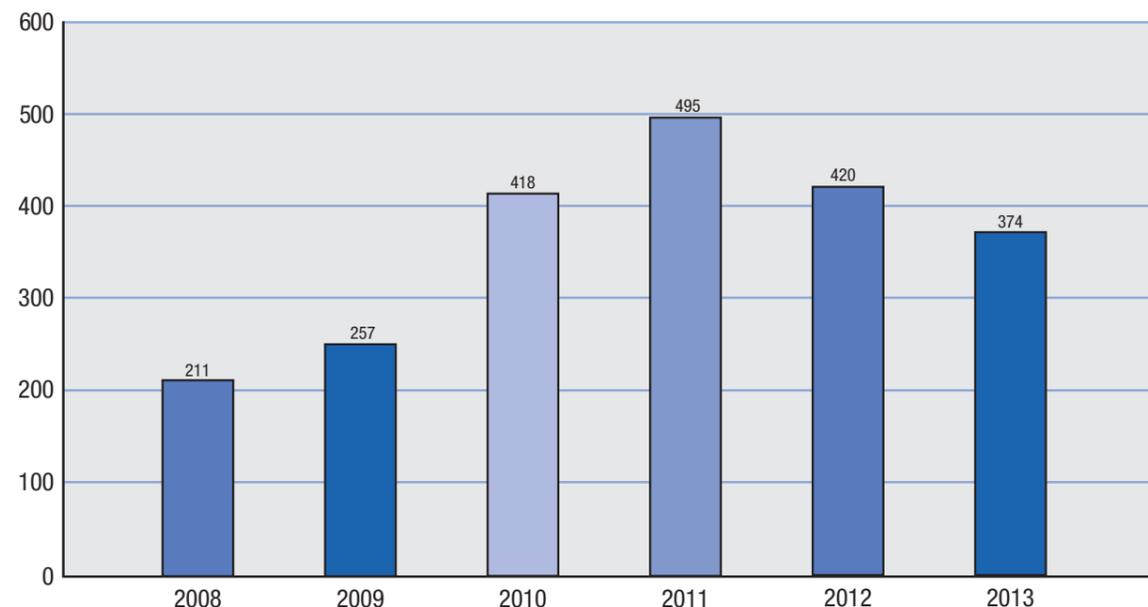
Weitere 97 Rückmeldungen waren sog. Mitteilungen in Strafsachen (MISTRA) und Anträge auf Strafbefehle, die in nachfolgender Tabelle unter „Sonstige“ aufgeführt werden.

Tabelle 5: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstige Rückmeldungen (2008–2013)

Jahr	Urteile	Strafbefehle	Anklageschriften	Sonstige	Gesamt
2008	31	138	42	–	211
2009	32	143	82	–	257
2010	60	262	96	79	497
2011	58	342	95	91	586
2012	46	286	88	85	505
2013	62	228	84	97	471

Insgesamt ist festzustellen, dass seit 2008 die Gesamtzahl der Rückmeldungen zwar ansteigt, jedoch die Summe der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften seit 2011 abnimmt.

Grafik 13: Entwicklung Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften (2008–2013)



Die nachfolgenden Ausführungen zu Typologien und Methoden der Geldwäsche beziehen sich ausschließlich auf entsprechende rechtstatsächliche Feststellungen in Urteilen und Strafbefehlen.

Bei der deliktischen Betrachtung der 290 übermittelten Strafbefehle und Urteile lässt sich feststellen, dass in 192 Fällen (66%) sog. Financial Agents (Finanzagenten) wegen Geldwäsche mit der Vortat (Computer-)Betrug verurteilt wurden. Darüber hinaus wurde 2013 in insgesamt 28 Fällen (10%) die Verurteilung von sog. *Warenagenten* festgestellt. Diese übernehmen dieselbe Funktion wie ein Finanzagent, nur dass sie kein Geld, sondern Warenlieferungen, die sie zuvor von Betrügern zugestellt bekommen haben, weiterleiten.

Rückmeldungen zu Fällen wegen des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus sind bisher in keinem Berichtsjahr eingegangen.

Tabelle 6: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen

Vortat	Anzahl	in %
Betrug	246	77,9
davon Computerbetrug	161	
Urkundenfälschung	30	9,5
Bankrott	4	1,3
Hehlerlei	3	1,0
Verstoß Zahlungsdienstaufsichtsgesetz	3	1,0
Betäubungsmittel	2	0,6
Raub	2	0,6
Unterschlagung	2	0,6
Marktmanipulation	2	0,6
Diebstahl	1	0,3
Ohne Deliktsangabe	21	6,6
Summe	316	100

(Mehrfachnennungen pro Fall möglich)

3.2.2 Einstellungsverfügungen

Von den insgesamt 11.868 bei der FIU eingegangenen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich in annähernd 91% (10.771) um Einstellungsverfügungen.

Neben den Einstellungsverfügungen wurden insgesamt 626 Abgabennachrichten übermittelt, die nicht von der Rückmeldepflicht an die FIU umfasst sind.

Über die strafprozessualen Einstellungen hinaus enthielten diese Rückmeldungen selten erläuternde Informationen oder typologisch relevante Erkenntnisse. Zudem waren bei diesen Rückmeldungen oftmals keine Rückschlüsse möglich, ob die Verfahren, die wegen Geldwäsche eingestellt wurden, wegen einer Vortat weiter geführt wurden.

Die hohe Anzahl der Einstellungen ist ein Indiz, dass die Verdachtsschwelle für die Erstattung einer Meldung sehr niedrig ist und sich der Verdacht einer Straftat – gemessen an der hohen Anzahl der Meldungen – nur in wenigen Fällen verifizieren lässt.

3.3 Fazit

Im Berichtsjahr konnte zwar eine Steigerung der Anzahl der Rückmeldungen um annähernd 40% festgestellt werden. Dieser Anstieg der Rückmeldungen ist allerdings ausschließlich auf eine Steigerung der Einstellungsverfügungen und Abgabennachrichten zurückzuführen. Diese enthalten keine auswerterelevanten Informationen. Bei den Urteilen, Strafbefehlen und Anklageschriften, also den auswerterelevanten Informationen, gab es sogar einen erneuten Rückgang. Um zukünftig belastbare Aussagen treffen zu können, ist es unabdingbar, die Rückmeldequote mit qualitativ hochwertigen Rückmeldungen, die sich für eine typologische Auswertung eignen, zu steigern. Deliktisch erfolgte – wie in den vergangenen Jahren – die überwiegende Anzahl der von den Staatsanwaltschaften rückgemeldeten Verurteilungen wegen Geldwäsche vor dem Hintergrund einer Tätigkeit als Finanzagent, die Vortat war Betrug bzw. Computerbetrug.

4 Analyse von Verdachtsmeldungen

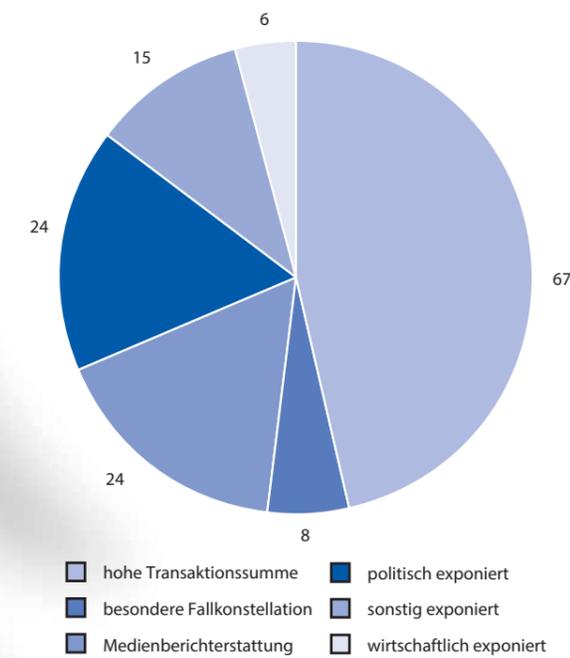
Die einzelnen Verdachtsmeldungen werden in einem sogenannten „Clearingverfahren“ dahingehend analysiert, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 261 StGB, eine Vortat des § 261 StGB bzw. eine andere Straftat begründet werden kann. Die dabei gewonnenen Analyseergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst, der dann an die fachlich zuständige Strafverfolgungsbehörde (Fachdienststelle oder Staatsanwaltschaft) weitergeleitet wird. Darüber hinaus werden alle in Deutschland erstatteten Verdachtsmeldungen nach dem GwG sowie die von den Behörden der Finanzverwaltung gem. § 31 b AO eingehenden Mitteilungen einem Monitoring unterzogen, um neue Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung frühzeitig erkennen und entsprechende Informationen auf geeignete Weise an die nach dem GwG Meldeverpflichteten rückkoppeln zu können. Ferner dient das Monitoring der Feststellung neuer bzw. der Beobachtung bekannter Trends in diesem Delikts- und Phänomenbereich, der Durchführung von Sonderauswertungen und der Initiierung und Unterstützung von Ermittlungsverfahren.

4.1 Fallanalyse

Von den 19.095 Verdachtsmeldungen gem. GwG und den 352 Meldungen gem. § 31 b AO wurden seitens der FIU insgesamt 144 Sachverhalte als *bedeutsame Fälle* eingestuft. Die Bedeutung dieser Sachverhalte bezieht sich auf die Höhe der angezeigten Transaktion (über drei Millionen Euro), die beteiligten Personen (politisch, wirtschaftlich oder in sonstiger Weise exponiert), andere bedeutende Sachverhaltsmerkmale (besondere Begehungsweise oder sonstige Außergewöhnlichkeit) oder auf das hohe öffentliche Interesse (Medienberichterstattung). Die Verteilung dieser 144 Fälle aus dem Jahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

- 67 Sachverhalte mit Transaktionssummen jeweils über drei Millionen Euro

Grafik 14: Monitoring von Verdachtsmeldungen – Bedeutsame Fälle



- 24 Fälle mit politisch exponierten Personen
- 15 Fälle mit in sonstiger Weise exponierten Personen
- 6 Sachverhalte mit wirtschaftlich exponierten Personen
- 8 besondere Fallkonstellationen
- 24 Fälle aufgrund von hohem öffentlichem Interesse (Medienberichterstattung)

Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte im Berichtsjahr ein Rückgang der *bedeutsamen Fälle* von 177 Fällen auf 144 Fälle, also um 33 Fälle. Im Verhältnis zum Anteil an den Verdachtsmeldungen insgesamt hat sich der Anteil der *bedeutsamen Fälle* gegenüber 2012 verringert und erreicht im Berichtsjahr nur noch einen Wert von 0,75% aller Verdachtsmeldungen (2012: 1,2%).

Die Meldungen aufgrund hoher Transaktionssummen bilden wie auch bereits im Vorjahr den größten Anteil, wobei allerdings wiederum ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Im Jahr 2013 wurden lediglich 67 derartige Fälle (2012: 101 Fälle) gemeldet.

Verglichen mit den Vorjahreszahlen ist der Anstieg der gemeldeten Fälle aufgrund eines hohen öffentlichen Interesses (Medienberichterstattung) auffällig. Im Berichtsjahr wurden 24 Fälle mit medialer Relevanz festgestellt, im Vorjahr belief sich der Wert noch auf 14 Meldungen. Im Vergleich zu den Jahren 2011 (12 Fälle) und 2010 (9 Fälle) setzt sich der steigende Trend in diesem Bereich demnach fort.

Im Gegensatz dazu haben sich die Sachverhalte um besondere Fallkonstellationen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig entwickelt. Im Jahr 2013 wurden nur noch acht derartige Fälle (2012: 17 Fälle) gemeldet.

Leicht rückläufigen Tendenzen bei den Fallzahlen zu politisch (-3) bzw. wirtschaftlich (-4) exponierten Personen stehen im Berichtsjahr mit 15 Verdachtsmeldungen (in 2012 acht Verdachtsmeldungen) eine gestiegene Anzahl von Meldungen zu in sonstiger Weise exponierten Personen gegenüber.

4.2 Trends und Typologien

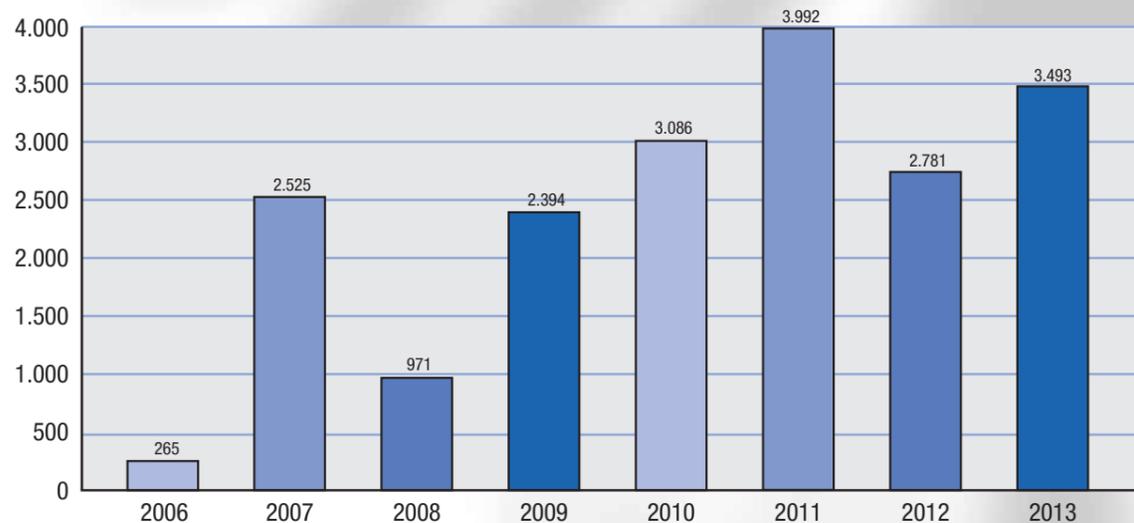
Bei der Analyse der Verdachtsmeldungen wird eine intensivierte Beobachtung von neuen Trends und Typologien in Bezug auf auswerte- oder ermittlungsrelevante Phänomene im Bereich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung durchgeführt, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben. Anhaltspunkte können sich insbesondere aus einer auffälligen Häufung sich ähnelnder Verdachtsgründe oder gleichgelagerter Sachverhalte ergeben.

4.2.1 Financial Agents

Im Jahr 2013 wurden 3.493 Meldungen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“ erstattet. Damit ist die Zahl der Meldungen, nach einer in 2012 rückläufigen Entwicklung (-30%), im Jahr 2013 mit 3.493 wieder um ca. 26% gestiegen.

Nachfolgende Tabelle gibt die Entwicklung des Meldeaufkommens zu „Financial Agents“ seit 2006 wieder.

Grafik 15: Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ (2006–2013)



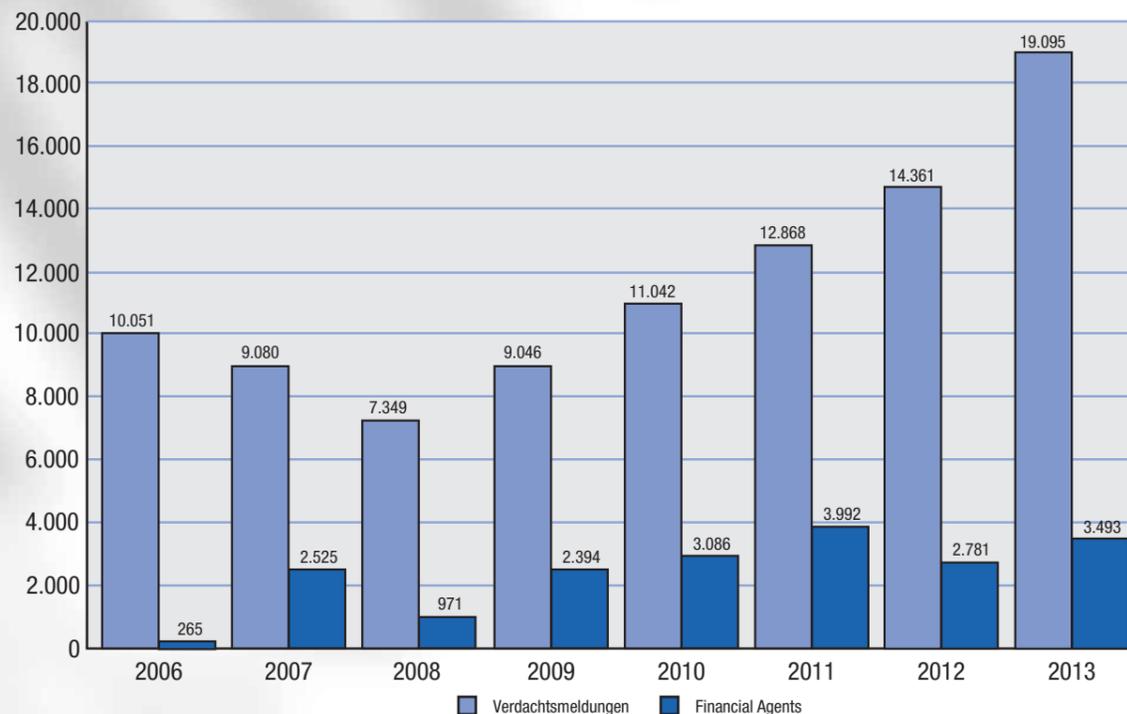
Mit untenstehender Grafik wird die Entwicklung des Verhältnisses aller Verdachtsmeldungen nach dem GwG zu den Meldungen mit Bezügen zu *Financial Agent-Aktivitäten* verdeutlicht.

Während die absolute Zahl der Verdachtsmeldungen zum Phänomen „Financial Agents“ im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen ist, ist der Anteil der Verdachtsmeldungen mit Bezügen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl aller erstatteten Verdachtsmeldungen im Vergleich zum Vorjahr (ca. 19%) mit ca. 18% fast gleich geblieben. Tendenziell bewegt sich der Anteil der Verdachtsmeldungen mit diesem Trendbezug an der Gesamtzahl aller Verdachtsmeldungen leicht nach unten.

Trotz einer Sensibilisierung in diesem Bereich gelingt es den Tätergruppierungen offensichtlich, durch neue Metho-

den, wie beispielsweise professionelle Stellenangebote, „Financial Agents“ anzuwerben. In der Ausgestaltung solcher Stellenangebote versuchen die Täter, durch variantenreiche Veränderungen eine kritische Hinterfragung durch potentielle „Financial Agents“ zu unterbinden.

Grafik 16: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen (2006–2013)



4.2.2 Elektronische Zahlungssysteme

Seit 2008 führt die FIU eine Trendbeobachtung der elektronischen Zahlungssysteme durch. Dabei wurde festgestellt, dass diese Zahlungssysteme national und international in ständig variierenden Formen am Markt erscheinen. Eine allgemeingültige Legaldefinition zur Zuordnung der einzelnen Systeme steht bisher nicht zur Verfügung.

Die FIU erachtet die in diesem Zusammenhang von der Bundesländer-Projektgruppe (BLPG) „Elektronische Zahlungssysteme“ im Jahr 2010 veröffentlichte Definition zu diesem Phänomen als sehr zielführend und hat deren Kriterien – erstmals im Jahr 2013 in einer sehr engen Auslegung – für die Beurteilung entsprechender Sachverhalte angelegt.

Internetbasierte Zahlungssysteme sind sehr weit verbreitet und werden immer häufiger im Bereich des E-Commerce eingesetzt. Diese Zahlungsmethoden werden durch Händler (sogenannte Akzeptanzstellen) angeboten bzw. von den Kunden als Zahlungsmittel akzeptiert und angenommen, was auch auf die einfache, anonyme Handhabung dieser Bezahlmöglichkeiten zurückgeführt werden kann. Besonders diese hohe Anonymität dürfte auch Straftätern einen Anreiz bieten, sich dieser Zahlungssysteme bei der Ausübung krimineller Aktivitäten zu bedienen.

Elektronische Zahlungssysteme zeichnen sich dadurch aus, dass Transaktionen ohne Einschaltung von regulären Konten direkt vom Zahlenden zum Zahlungsempfänger übertragen und die regulierten Schnittstellen im herkömmlichen Finanzsystem (z. B. Banken) umgangen werden. Im Gegensatz zu konventionellen Zahlungssystemen (Überweisung, Lastschrift, Nachnahme, Kreditkarte etc.) ist bei elektronischen Zahlungssystemen aufgrund von Verschlüsselungstechniken und internetbasierten Übertragungswegen eine Rückverfolgung der Transaktion zu den handelnden Personen schwer oder überhaupt nicht möglich. Zusammenfassend lassen sich aus Sicht der FIU folgende entscheidende Risikokriterien für Geldwäsche definieren:

- onlinebasiert
- außerhalb der Regularien des konventionellen Finanzsystems (keine Identifizierung, keine Papierspur)
- direkt vom Zahlenden zum Empfänger ohne Einbindung von Konten

Unter Anwendung dieser Kriterien stellte die FIU im Berichtsjahr 2013 insgesamt 49 Verdachtsmeldungen fest, in denen ein Bezug zum Phänomen „Elektronische Zahlungssysteme“ erkannt wurde.

Absolut gesehen bewegt sich diese Zahl der Verdachtsmeldungen zu diesem Phänomen nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau. Nach hiesiger Auffassung könnte die geringe Anzahl der Meldungen auf folgende Ursachen zurückzuführen sein:

- Kontounabhängiger Betrieb der Zahlungssysteme, parallel zum traditionellen Finanzsystem und damit einhergehend eine hohe Anonymität.
- Nach wie vor geringe Kenntnis über Meldepflichten auf Seiten der im Geltungsbereich des GwG tätigen Agenten dieser Zahlungssysteme.
- Zuständigkeitsdefizit deutscher Behörden gegenüber den außerhalb des Geltungsbereichs des GwG im Ausland tätigen Anbietern.
- Oftmals limitierte Transaktionshöhen, dadurch keine oder seltene Verdachtsschöpfung auf Geldwäsche „im großen Stil“.

4.2.3 Umsatzsteuerbetrug

Im Jahr 2013 haben die Verpflichteten in Deutschland 37 Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezügen zum Umsatzsteuerbetrug gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr (22) bedeutet dies wieder eine geringfügige Steigerung der absoluten Fallzahlen.

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen der Verdachtsmeldungen in 2013 ist die Anzahl an Verdachtsmeldungen mit diesem Trendbezug als sehr gering zu bewerten.

4.2.4 Betrug zum Nachteil von Senioren

In Deutschland bezogen sich im Jahr 2013 insgesamt 101 Verdachtsmeldungen auf den Betrug zum Nachteil von Senioren. Im Vergleich zum Vorjahr (76) bedeutet das eine Steigerung von ca. 33%.

Die FIU geht hier von einem sehr hohen Dunkelfeld aus, so dass sich abschließend keine genauen Aussagen zu den verschiedenen modi operandi treffen lassen.

Das Bundeskriminalamt hat aufgrund des hohen Bedrohungspotentials gegenüber Senioren im Bundesgebiet in 2013 die Projektgruppe „Call Center Betrug“ eingerichtet, die sich mit diesem speziellen Phänomen befasst. Dabei wird neben einer gezielten Auswertung auch viel Wert auf eine öffentlichkeitswirksame Sensibilisierung zu diesem Thema gelegt, um vermeintliche Opfer bereits vor Schadenseintritt und sonstige involvierte Personen und Institutionen möglichst früh vor solchen Betrügereien warnen und schützen zu können.

4.2.5 Verletzung der Offenlegungspflicht

Im Jahr 2013 wurden 211 Fälle gemeldet, bei denen der Verdacht bestand, dass Vertragspartner bei Veranlassung einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion ihren Offenlegungspflichten nicht nachgekommen sind. Dies ist der Fall, wenn der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten nicht offenlegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlichen Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will oder mit der Offenlegung dem Verpflichteten die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht nachweist.

Der Trend wurde aufgrund einer Gesetzesänderung im Dezember 2011 erstmalig im Berichtsjahr 2012 betrachtet. In 2012 betrug die Gesamtzahl 86 Fälle, so dass sich in 2013 das Gesamtaufkommen mehr als verdoppelt hat.

4.3 Projekt „Operative Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen“

Zur Steigerung ihrer operativen Aktivitäten führte die FIU Deutschland im Jahr 2013 gemeinsam mit der Clearingstelle eines Landeskriminalamtes ein Pilotprojekt durch, bei dem die Zielrichtung primär auf eine intensiviertere Analyse von einzelnen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen gelegt wurde.

Insbesondere in der expliziten Bearbeitung bestimmter, bei der FIU Deutschland eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden dabei Verfahrensweisen entwickelt, mit denen die FIU ausgewählte Clearingverfahren der Länderdienststelle durch eigeninitiierte Auslandsanfragen unterstützen und damit insgesamt zu einer Verbesserung in der nationalen Geldwäschebekämpfung beitragen wollte.

Darüber hinaus umfasste die Projektidee auch eine Steigerung der Nutzungsintensität spezieller, der FIU exklusiv zur Verfügung stehender Kommunikationswege im FIU-Netzwerk, über die ein direkter Nachrichtenaustausch mit ausländischen Partnerdienststellen schnell und unkompliziert erfolgen kann. Die Auswertung erstreckte sich auf einen dreimonatigen Zeitraum und es wurden insgesamt 1.018 Verdachtsmeldungen anhand bestimmter Auswahlkriterien herausgefiltert und auf ihre Eignung für eine FIU-Erkenntnisanfrage hin geprüft.

Die bei der Auswahl angewandten Kriterien sollten sicherstellen, dass weder ein ermittlungstaktischer Konflikt, noch eine Parallelsachbearbeitung zum Clearingverfahren im Landeskriminalamt entsteht. Eine Vorauswahl wurde ebenfalls getroffen in Bezug auf die Eignung des abzuklärenden Sachverhaltes und der Wahrscheinlichkeit einer Verfügbarkeit der im Ausland abzufragenden Information. Weitere Kriterien umfassten eine Bewertung zur Auskunftsbreite der im Ausland befindlichen FIU und des Mehrwertes einer FIU-Anfrage gegenüber den traditionellen polizeilichen Auskunftswegen. Zusätzlich stand die tatsächliche Durchfüh-

zung einer FIU-Anfrage im Ausland noch unter dem Zustimmungsvorbehalt der Clearingstelle des Landeskriminalamtes, um mögliche Hinderungsgründe aus der Sicht des zuständigen polizeilichen Sachbearbeiters nicht unberücksichtigt zu lassen.

Insgesamt konnten die Projektziele nicht in dem gewünschten Umfang erreicht werden. Der erhebliche Aufwand, der bei den Vorprüfungen der relevanten Sachverhalte geleistet werden musste, stand letztendlich im Missverhältnis zum Nutzen, der für die im „Pilot-LKA“ geführten Clearing- bzw. Ermittlungsverfahren erzielt werden konnte. Mit einer Steigerung der Nutzungsintensität der entsprechenden FIU-Kommunikationsplattformen allein konnte der erforderliche Mehraufwand letztendlich nicht gerechtfertigt werden. Aufgrund dessen wird das Projekt bei der FIU Deutschland nicht fortgesetzt.

4.4 Anreicherung von Verdachtsmeldungen

Die FIU fokussiert ihre Analyse der Verdachtsmeldungen nicht allein auf strategische Aspekte, sondern sie wertet diese Meldungen auch im Hinblick auf ihren operativen Mehrwert aus. Ziel ist es, operativ tätige Bereiche der FIU oder ein anderes kriminalpolizeiliches Fachreferat des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der dortigen Auswerte- und Ermittlungsarbeit mit Informationen zu unterstützen, die aus den Sachverhaltsschilderungen der Verdachtsmeldungen gewonnen wurden und die, einer ersten Einschätzung zufolge, einen Mehrwert für diese erkannten Bezugsvorgänge darstellen. Bei der Informationsweitergabe wird besondere Sorgfalt auf die Einhaltung bestehender Verwertungsbeschränkungen gelegt.

Aus den im Berichtsjahr an die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen konnten folgende operativen Ergebnisse generiert werden:

- Bei insgesamt 458 Verdachtsmeldungen konnten Tref-fer zu Personen bzw. Organisationen erzielt werden, die im Rahmen des internationalen FIU-Informations-austausches relevant waren. Diese Verdachtsmeldungen wurden zum Zwecke einer detaillierteren Auswertung an den operativen Bereich der FIU weitergeleitet. Im Vorjahr belief sich der Wert auf 320 Meldungen, somit betrug die Steigerungsrate im Jahr 2013 ca. 43%.
- 33 Verdachtsmeldungen wurden aufgrund von Zuordnungen von Personen oder Organisationen zu anderen Verfahren an die entsprechenden Fachreferate im BKA weitergeleitet. Verglichen mit den Vorjahreszahlen ist die Zahl der gemeldeten Fälle angestiegen. 2012 belief sich der Wert auf 19 Meldungen, somit betrug die Steigerungsrate im Jahr 2013 ca. 74%.
- Im Berichtsjahr konnten insgesamt 310 Verdachts-meldungen identifiziert werden, bei denen ein möglicher Bezug zur politisch motivierten Kriminalität nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese wurden an die Spezialdienststellen des BKA übergeben.

4.5 Bewertung der Analyseergebnisse

Wie schon im Jahresbericht für 2012 ausgeführt, ist auch im Berichtsjahr keine qualitative Steigerung bei den Sachverhaltsschilderungen in den Geldwäsche-Verdachtsmel-dungen erkennbar. Bei vielen Meldungen sind häufig die Vortaten auslösendes Moment für die Erstattung der Ver-dachtsmeldung, zu den Geldwäscheaktivitäten selbst wer-den zumeist keine Angaben gemacht. Zudem ist bei immer mehr Verdachtsmeldungen ohne qualitative Sachverhalte keine fundierte Analyse möglich. Neue modi operandi sind nicht zu erkennen, obwohl die Anzahl der Verdachtsmel-dungen insgesamt gestiegen ist.

Des Weiteren ist die FIU der Auffassung, dass speziell im Bereich der rechtsberatenden Berufe und Gewerbetreibenden aufgrund der sehr geringen Anzahl von Meldungen ein großes Dunkelfeld anzunehmen ist, so dass eine repräsen-tative Analyse nicht durchgeführt werden konnte. Dieser sogenannte Nichtfinanzsektor ist hiesiger Meinung nach durchaus in der Lage, Geldwäscheaktivitäten zu erkennen und zu melden. Bedauerlicherweise registriert die FIU trotz des hohen Potentials des Nichtfinanzsektors nur eine sehr überschaubare Anzahl an Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich. Daher waren in diesem Umfeld ebenfalls keine neuen modi operandi ersichtlich.

5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Zum Kernbereich der Öffentlichkeitsarbeit gehört die regelmäßige Information der Meldepflichtigen über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Weitere Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit der FIU sind Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Ministerien, Aufsichtsbehörden, Dach- und Interessenverbände diverser Berufsgruppen, die verschiedenen Institutionen der Medienbranche sowie Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen aus unterschiedlichsten Bereichen.

Um diesen vielfältigen Bedarf zu decken, setzt die FIU verschiedene Mittel der Öffentlichkeitsarbeit ein. Dazu zählen insbesondere

- Vorträge auf einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen,
- der Internetauftritt der FIU auf der BKA-Homepage,
- Informationsangebote auf polizeiinternen Intranetseiten,
- die Herausgabe eines Newsletter und
- die Erstellung eines FIU-Jahresberichtes.

Im Berichtsjahr 2013 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU Deutschland im nationalen Bereich auf 31 Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen oder bei sonstigen Anlässen Vorträge gehalten, in denen die FIU vorgestellt sowie Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsergebnisse präsentiert wurden. Die durchweg positive Resonanz zeigt das nach wie vor hohe Informationsbedürfnis der Adressaten. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Pressestelle des BKA hat die FIU Deutschland im Jahr 2013 diverse Anfragen aus dem Bereich der deutschen Medien bearbeitet.

Printmedien sowie verschiedenen TV- und Radiosendern wurden schriftliche Stellungnahmen zu unterschiedlichen Themen aus dem Phänomenbereich *Geldwäsche* zur Verfügung gestellt. Weiterhin konnten in Hintergrundgesprächen und Interviews zahlreiche Fachinformationen an die Medienvertreter und in der Folge somit auch an Verpflichtete des GwG sowie an Bürgerinnen und Bürger transportiert werden. Eine weitere Facette der Öffentlichkeitsarbeit der FIU ist die Beantwortung von Anfragen von Forschungsinstituten, Privatunternehmen und Privatpersonen. Die hohe Anzahl und die breite Themenpalette dieser Anfragen im Jahr 2013 ist ein deutlicher Indikator für das Interesse an der Arbeit der FIU und dem Thema *Geldwäsche* allgemein.

5.2 Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

In Deutschland ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) für das nationale GwG zuständig.

Im Berichtsjahr 2013 wurden von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMF „*Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens*“ für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden erstellt. Mit den Auslegungshinweisen sollen insbesondere das Verdachtsmeldewesen der Verpflichteten im Nicht-Finanzsektor optimiert und die bestehenden unterschiedlichen Umsetzungsgrade des § 11 GwG zwischen Finanzinstituten und Nicht-Finanzunternehmen beseitigt werden.

In dem neunseitigen Papier werden folgende Themen bzw. Bereiche ausführlich beschrieben sowie Hilfestellungen bei der Auslegung von (unbestimmten) Rechtsbegriffen im Sinne des Gesetzgebers gegeben.

- Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 GwG;
- Empfänger der Verdachtsmeldung;
- das interne Meldeverfahren;
- organisatorische Ausgestaltung des Verdachtsmeldeverfahrens;
- Entgegennahme von Verdachtsmeldungen;
- Anforderungen an die Verdachtsmeldung.

Die vom BMF veröffentlichte Fassung dieser *Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens* wurde veröffentlicht und ist auch auf dem FIU-Teil der BKA-Homepage abrufbar.

5.3 Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG

Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ist eine sehr komplexe Thematik, die – wie viele andere Bereiche – ständig und immer schneller wandelnden Rahmenbedingungen im nationalen und internationalen Bereich unterliegt. Dies gilt sowohl für rechtliche, kriminalistisch-kriminologische als auch für kriminaltaktische Fragen.

Im internationalen Bereich bestimmt die FATF maßgeblich die Standards der nationalen gesetzlichen Grundlagen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten 40 Empfehlungen wurden im Februar 2012 überarbeitet und präzisiert. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen u. a. für die Aufgabenwahrnehmung der FIU und die Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Finanzermittlungen in Deutschland.

Auf nationaler Ebene wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) unter Beteiligung von fünf Bundesländern und des BKA (Federführung) eingerichtet, die folgenden Auftrag hatte:

- Erstellung von Leitlinien bzw. Mindeststandards für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG, die eine Standardisierung in der Bearbeitung und damit eine Einsparung von Ressourcen ermöglichen;
- Beschreibung von Verfahrensabläufen, die den Anforderungen der FATF entsprechen.

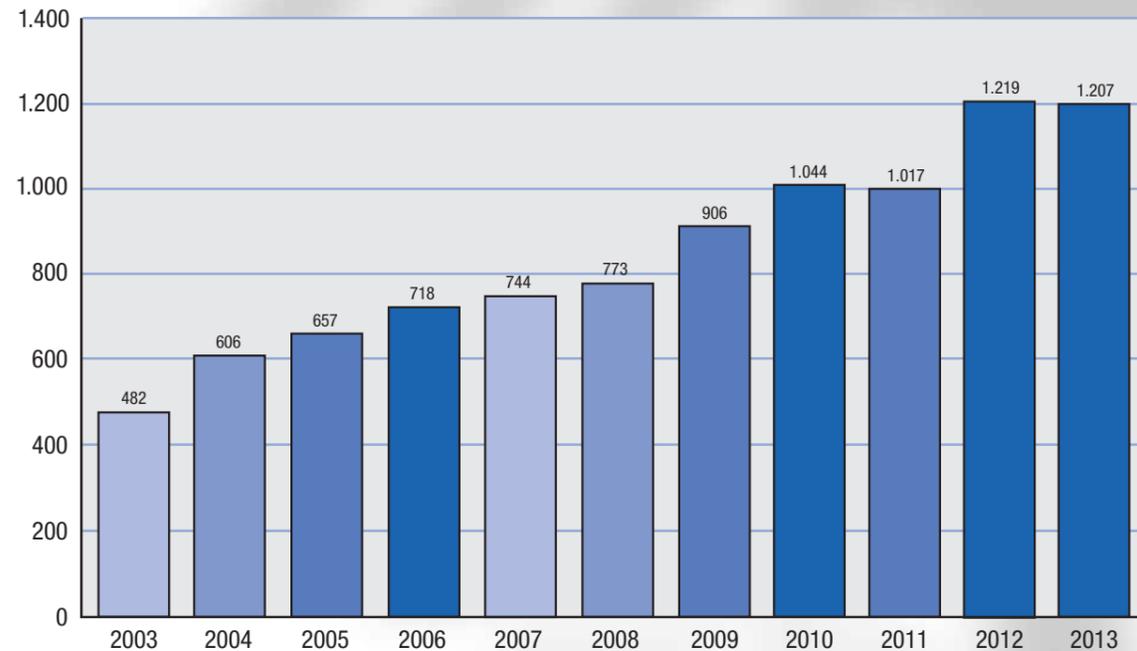
Die BLAG hat im Februar 2013 eine abgestimmte Fassung der *Leitlinien für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz* vorgelegt, die von den zuständigen Gremien genehmigt wurde und mittlerweile von allen betroffenen Dienststellen umgesetzt wird.

6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

Der internationale Nachrichtenaustausch zwischen den FIU ist – neben dem polizeilichen Informationsnetz der Interpol-Dienststellen – eine der wesentlichen Säulen zur effizienten und effektiven Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus. Diese grenzüberschreitenden Kooperationsformen sind – mit Blick auf die Internationalität der oben genannten Kriminalitätsphänomene – von besonderer Bedeutung. Gemäß § 10 Abs. 2 GwG darf die deutsche FIU mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammenarbeiten und ist damit Partner für die 139 derzeit in der Egmont Gruppe zusammengeschlossenen FIU.

Grafik 17: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches (2003–2013)



Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches

Im Berichtsjahr 2013 wurden bei der FIU Deutschland 1.207 Anfragen von ausländischen bzw. inländischen Behörden registriert, die in den Informationsverbund der FIU getragen wurden. Damit ist annähernd die gleiche Anzahl von Anfragen wie im Vorjahr (1.219) bearbeitet worden. Somit hat sich die weltweite Zusammenarbeit der FIU Deutschland auf hohem Niveau etabliert.

Die graphische Darstellung der historischen Entwicklung der Fallzahlen seit 2003 zeigt anschaulich den kontinuierlichen Anstieg im Laufe der Jahre bis hin zum heutigen Niveau. In Summe hat die FIU Deutschland seit ihrer Gründung 9.471 Fälle des internationalen FIU-Informationsaustausches bearbeitet.

Komplexität der Fälle

Vor einigen Jahren hat die FIU Kriterien festgelegt, die messbare Indizien für die Komplexität der Schriftverkehrsvorgänge darstellen. Die Auswertung dieser Kriterien für das Jahr 2013 (jeweils Durchschnittszahlen pro Vorgang) ergibt fast identische Werte im Vergleich zum Vorjahr:

- Anzahl der Dokumente: 14 (Vorjahr: 13)
- Anzahl der natürlichen Personen: 3 (Vorjahr: 3)
- Anzahl der juristischen Personen: 3 (Vorjahr: 3)

Insbesondere die Anzahl der Dokumente pro Vorgang zeigt, dass der FIU-Schriftverkehr mit einer hohen Intensität geführt wird und daher mit einem entsprechenden personellen Aufwand verbunden ist.

Tabelle 7: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)

	2013	2012	Vorjahr +/-
Inland	310	294	16
Luxemburg	101	157	-56
Schweiz	70	53	17
Belgien	61	90	-29
Niederlande	59	31	28
Slowakei	51	38	13
Frankreich	34	45	-11
Italien	33	5	28
Ungarn	32	17	15
Österreich	29	32	-3
Großbritannien	28	31	-3
Liechtenstein	28	22	6
Russland	26	21	5
USA	26	20	6
Polen	19	21	-2
Spanien	17	18	-1
Tschechien	16	7	9
Zypern	16	16	0
Isle of Man	15	21	-6
Gibraltar	13	40	-27
Sonstige	223	240	
Summen	1.207	1.219	

Aus- und inländische Absender der Anfragen an die FIU Deutschland

Die Egmont Gruppe als weltweiter Zusammenschluss der FIU hat im Jahr 2013 neue Mitglieder aufgenommen. Mit den FIU aus Algerien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Vatikanstaat, Seychellen, Togo und Trinidad Tobago sind nunmehr 139 Zentralstellen als Mitglieder verzeichnet.

Von diesen 139 Mitgliedern hat die FIU Deutschland im Berichtsjahr mit insgesamt 90 (Vorjahr: 79) einen Nachrichtenaustausch betrieben. Dies kann als nochmalige Verbreiterung der weltweiten Kooperationsbasis der FIU Deutschland verzeichnet werden.

In Tabelle 7 werden die Absender der Anfragen aufgeführt, mit denen die FIU Deutschland im Jahr 2013 die meisten Sachverhalte ausgetauscht hat.

Aus dieser Übersicht lassen sich folgende wesentlichen Aussagen ableiten:

- Die Anzahl der Anfragen von inländischen Dienststellen (in der Regel die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei/Zoll der Landeskriminalämter) über die FIU Deutschland an ausländische FIU ist im Vergleich zum Vorjahr abermals leicht auf nunmehr 310 Fälle gestiegen. Der Anteil an der Gesamtzahl der Anfragen erhöht sich damit um knapp zwei Prozentpunkte auf 26%. Dieser Zuwachs setzt damit den Trend der verstärkten Nutzung des weltweiten FIU-Informationsnetzes durch deutsche Strafverfolgungsbehörden fort.
- Die Liste der „Top 20“-FIU-Partner hat sich auch in diesem Jahr hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nur geringfügig verändert. Neu hinzugekommen sind die Korrespondenzstellen aus Italien und Tschechien, herausgefallen sind die FIU aus Kroatien und Guernsey.

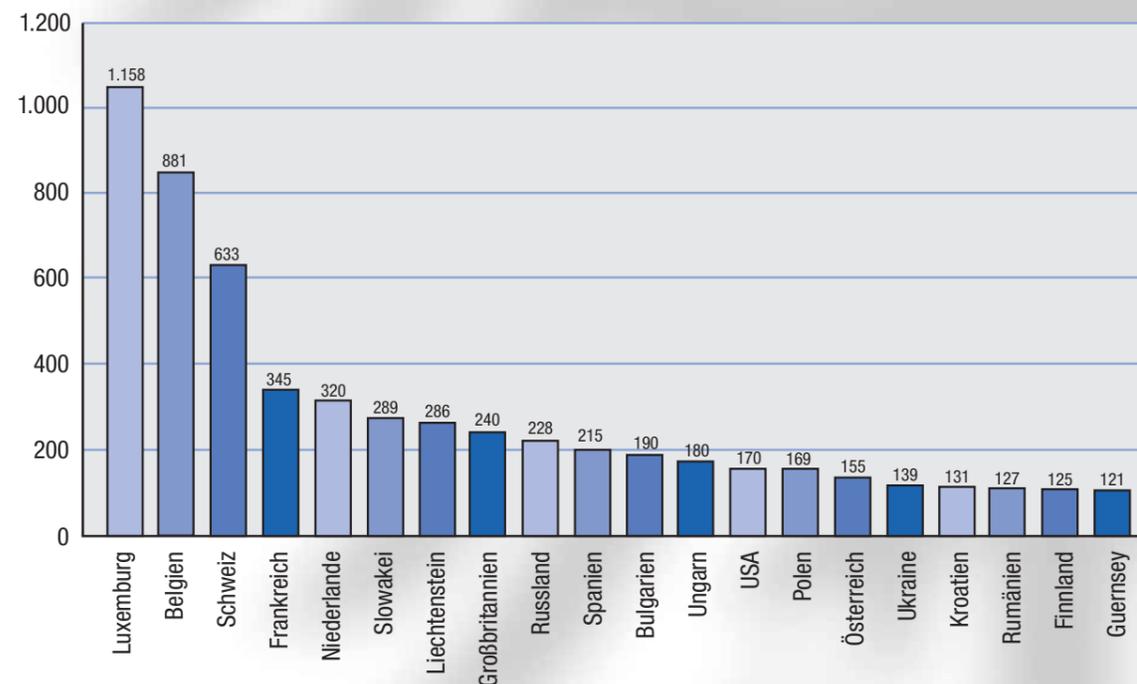
- Ein Blick auf die Reihenfolge zeigt sowohl Konstanz als auch erhebliche Verschiebungen. Zu der Spitzengruppe der etablierten Kooperationspartner Luxemburg, Schweiz, Belgien und Slowakei ist im Berichtsjahr die FIU Niederlande neu hinzugekommen. Bemerkenswert erscheinen die gesteigerten Fallzahlen mit der FIU Ungarn wie auch der rapide „Abstieg“ der FIU Gibraltar.
- Bei der Betrachtung der absoluten Werte fallen die teilweise erheblichen Rückgänge der Fallzahlen mit den FIU aus Luxemburg (-56), Belgien (-29) und Gibraltar (-27) auf. Auf der anderen Seite haben sich die Fallzahlen insbesondere mit der Schweiz (+17),

den Niederlanden (+28), der Slowakei (+13), Italien (+28) und Ungarn (+15) nennenswert gesteigert.

- Insgesamt ist eine sehr heterogene Entwicklung zu beobachten, bei der z. B. hinsichtlich der Kriterien *Finanzplatz* oder *Nachbarstaat* weder eine Tendenz erkennbar ist noch belastbare Ursachen für diese Entwicklungen bekannt sind.

Für die langfristige Betrachtung der ausländischen FIU, mit denen die FIU Deutschland seit ihrer Gründung am häufigsten Informationen ausgetauscht hat, ergibt sich folgendes Bild:

Grafik 18: Absender von Anfragen an die FIU Deutschland / Gesamtzahlen 2003–2013 (TOP 20)



Diese Übersicht hat sich im Vergleich zur Vorjahresbetrachtung inhaltlich nur in Details verändert. Die Aussagen

- „Schwerpunkte liegen bei den deutschen Nachbarstaaten“ sowie
- „keine außereuropäische FIU (außer USA) in den Top 20 vertreten“

haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die durchgeführten Betrachtungen der Entwicklung von Fallzahlen einzelner FIU über das letzte Jahrzehnt (hier nicht dargestellt) ergaben sehr unterschiedliche Entwicklungen und lassen sich für einzelne Staaten mit den Adjektiven „steigend“ (Niederlande, Schweiz, USA), „fallend“ (Luxemburg, Bulgarien), „relativ konstant“ (Liechtenstein, Spanien, Polen) und „schwankend“ (Belgien, Ungarn, Finnland) umschreiben.

6.2 Internationale Veranstaltungen/Kontakte

Die Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung des Jahres 2013 wurde von der FIU Belgien vom 26. bis 28. Januar ausgerichtet.

Neben der inhaltlichen Mitarbeit von Vertretern der FIU Deutschland in den Treffen der verschiedenen Führungs- und Arbeitsgremien wurden mit Blick auf die Gastgeberrolle der FIU Deutschland für die Tagung vom 26. bis 28.01.2015 in Berlin erste Absprachen mit dem Egmont Sekretariat getroffen.

In Südafrika fand vom 30.06. bis 05.07.2013 die 21. Plenarsitzung der Egmont Gruppe statt, an der auch die FIU Deutschland teilgenommen hat.

Der Leiter der FIU Deutschland nahm als Regionalvertreter der europäischen FIU an den Treffen des Egmont Exekutivkomitees teil.

Im Rahmen der Sitzungen der Heads of FIU wurden u. a. verschiedene Grundsatzpapiere der Egmont Gruppe verabschiedet, an deren Überarbeitung auch die FIU Deutschland aktiv mitgewirkt hat.

Auch im Jahr 2013 nahmen Vertreter der FIU Deutschland an zentralen Veranstaltungen im Phänomenbereich *Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus* teil. Dazu zählen insbesondere Sitzungen der EU-FIU-Plattform, der Projektgruppe FIU.Net (Bord of Partners, User Workshops) sowie der FATF.

Im Berichtsjahr fanden zudem u. a. diverse bilaterale Treffen der FIU Deutschland mit Vertretern von Kooperationspartnern aus den Niederlanden, Kroatien, Sri Lanka, Bulgarien und Japan sowie der EU Kommission statt.

6.3 Memorandum of Understanding

Bei einem Memorandum of Understanding (MoU) handelt es sich um eine zwischenbehördliche Vereinbarung im internationalen Bereich, bei der u. a. die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich eines Informationsaustausches festgelegt werden. Für die FIU Deutschland ist aufgrund der nationalen gesetzlichen Grundlagen auch ohne MoU ein Informationsaustausch mit jeder ausländischen FIU möglich. So kann die FIU Deutschland gem. § 10 Abs. 2 des deutschen Geldwäschegesetzes mit den zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammenarbeiten⁵.

Für ausländische FIU, die auf Grund ihrer nationalen Gesetzlage auf eine derartige Vereinbarung für den internationalen Nachrichtenaustausch angewiesen sind, ist ein MoU jedoch unabdingbare Voraussetzung für den Informationsaustausch mit ihren weltweiten Korrespondenzdienststellen. Im Berichtsjahr 2013 unterzeichnete die FIU Deutschland ein MoU mit folgenden Partnern:

- FIU Türkei am 13.03.2013
- FIU Südafrika am 04.07.2013
- FIU Vatikanstaat am 04.12.2013.

Insbesondere der Abschluss eines MoU mit der FIU Türkei ist von besonderer Bedeutung, da immer wieder Sachverhalte mit Bezügen in die Türkei bekannt werden und daher diese Dienststelle ein wichtiger Kooperationspartner für die FIU Deutschland ist.

⁵ Gesetzestext siehe Kapitel 8

Neben den in 2013 abgeschlossenen MoU hat die FIU Deutschland mit folgenden fünf weiteren Staaten zwischen 2004 und 2012 bereits eine derartige Vereinbarung abgeschlossen:

- FIU Polen am 20.04.2004
- FIU Russische Föderation am 20.09.2005
- FIU Kanada am 09.06.2006
- FIU Australien am 28.05.2008
- FIU Japan am 01.02.2012

6.4 Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung 2015 in Berlin

Die Egmont Gruppe ist neben der FATF, IWF, Weltbank und UN eine der führenden internationalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus befasst. Sie umfasst mittlerweile 139 Mitgliedsstaaten, repräsentiert durch die jeweiligen Financial Intelligent Units (FIU), mit der Tendenz zur kontinuierlichen Erweiterung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 2003 Mitglied der Egmont Gruppe und wird durch die FIU Deutschland vertreten. Im Juni 2010 erfolgte die Wahl des Leiters der FIU Deutschland als einer der Vertreter Europas in das Exekutivkomitee der Egmont Gruppe.

Die Egmont Gruppe richtet jährlich zwei größere Tagungen aus, zu denen sich alle Gremien und Arbeitsgruppen von Egmont treffen. Jeweils zum Anfang des Jahres findet die sogenannte Komitee- und Arbeitsgruppensitzung statt, zur Mitte des Jahres folgt die große Plenarsitzung.

Die Egmont Gruppe untergliedert sich wie folgt:

- Egmont Committee
- Legal Working Group
- Operational Working Group
- Outreach Working Group
- Training Working Group
- Information Technology Working Group

In diesen Arbeitsgruppen werden u. a. sowohl internationale Standards gesetzt als auch Empfehlungen der FATF besprochen bzw. fachlich-inhaltlich kommentiert.

Die FIU Deutschland wird im Januar 2015 die Ausrichtung der jährlichen Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung übernehmen. An dieser Tagung, die in Berlin stattfinden wird, werden voraussichtlich 200–250 Repräsentanten von fast allen weltweiten FIU teilnehmen.

Durch die Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe besteht für das BKA und die deutschen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ein wichtiger und sicherer Informationszugang zu anderen FIU. Dieses Informationsnetz hat sich in der Vergangenheit neben dem IP-Kanal als besonders wertvoll für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus erwiesen.

7 Finanzierung des Terrorismus

7.1 Allgemeines

Verdachtsmeldungen nach dem GwG haben sich im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes als ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus bewährt. Die im Rahmen des polizeilichen Clearings gewonnenen Erkenntnisse können wertvolle Ermittlungsansätze liefern. So gewähren sie zum Beispiel Einblicke in Personenzusammenhänge und sonstige Strukturen, die ohne Verdachtsmeldung den Strafverfolgungsbehörden ggf. nicht bekannt geworden wären.

7.2 Verdachtsmeldungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung

Die nachfolgende Tabelle stellt den Anteil der Verdachtsmeldungen mit dem Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* an den insgesamt von den Verpflichteten nach dem GwG erstatteten Verdachtsmeldungen dar.

Die Zahl der auf staatschutzrelevante Bezüge überprüften Verdachtsmeldungen ist leicht rückläufig, bewegt sich aber weiterhin auf einem recht konstanten Niveau. Die Auswertung sämtlicher Verdachtsmeldungen auf staatschutzrelevante Bezüge bleibt trotz der verhältnismäßig geringen Trefferzahlen ein nützliches Instrument bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Tabelle 8: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ (2006–2013)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Verdachtsmeldungen (VM) nach GwG	10.051	9.080	7.349	9.046	11.042	12.868	14.361	19.095
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VM	376	384	281	415	470	685	787	716
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	3,7%	4,2%	3,8%	4,6%	4,3%	5,3%	5,5%	3,8%
VM der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt (in Zeile 3 enthalten)	59	90	65	98	124	194	242	208
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	0,6%	0,9%	0,9%	1,1%	1,1%	1,4%	1,7%	1,1%

Anmerkung:

Bei den Werten der vorletzten Zeile sind auch die Geldwäscheverdachtsmeldungen enthalten, bei denen die Kreditinstitute zwar formal nicht den Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* angekreuzt haben, diesen jedoch im Sachverhalt formuliert haben.

Überprüfung von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Hinblick auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung

In Ergänzung zur standardmäßigen Überprüfung aller Verdachtsmeldungen durch die Landeskriminalämter wurden der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes im Jahr 2013 insgesamt 716 der 19.095 Verdachtsmeldungen zur näheren Überprüfung auf mögliche Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) übermittelt.

In 208 Verdachtsmeldungen war der Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* von den Verpflichteten explizit geäußert worden.

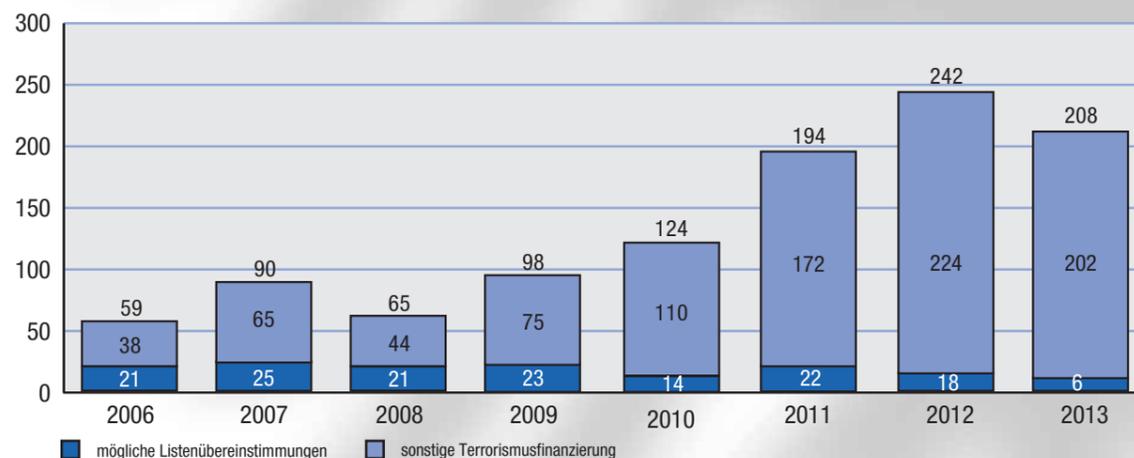
508 Verdachtsmeldungen wurden an die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz beim Bundeskriminalamt weitergeleitet, da zunächst eine Terrorismusfinanzierung nicht auszuschließen war. In 62 Fällen wurde letztlich eine Relevanz für den Bereich der PMK festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 8,7%.

Geldwäscheverdachtsmeldungen mit möglicher Listenübereinstimmung

Von den 208 Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* wurden sechs aufgrund einer möglichen Übereinstimmung mit der EG-Verordnung Nr. 2580/2001 oder Nr. 881/2002⁶ (so genannte *Listentreffer*) gefertigt. In einem Fall wurde eine tatsächliche Übereinstimmung mit einer gelisteten Person festgestellt. Dabei handelt es sich um eine nach der EG-Verordnung 881/2002 gelistete Person, die von einem deutschen Oberlandesgericht u. a. wegen der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt wurde.

Die Problematik bezüglich der eindeutigen Zuordnung von verdächtigen und gelisteten Personen aufgrund fehlender Parameter wie Geburtstag oder Geburtsort besteht nach wie vor.

Grafik 19: Verteilung der Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ (2006–2013)



⁶ Diese beiden Verordnungen regeln personenbezogene Terroristenembargos der EU. Die Personenlisten werden laufend aktualisiert.

7.3 FIU-Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurden Anfragen ausländischer FIU an die FIU Deutschland von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes auf mögliche Bezüge zur PMK überprüft.

Fünf Anfragen von FIU wurden explizit wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung gestellt.

In 21 Fällen wurde eine Staatsschutzrelevanz im Rahmen der Überprüfungen festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 2,5%. Den ausländischen FIU wurden jeweils alle übermittlungsfähigen Erkenntnisse aus dem Bereich Staatsschutz mitgeteilt.

7.4 Fazit

Neben den Verdachtsmeldungen und den Anfragen ausländischer FIU, in denen der Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung explizit genannt wurde, konnte bei 8,7% aller Geldwäscheverdachtsmeldungen und 2,5% aller Anfragen von ausländischen FIU, die der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes im Berichtsjahr 2013 übermittelt wurden, eine mögliche Relevanz für den Bereich der PMK festgestellt werden. Dies belegt, dass die Überprüfung weiterhin einen wichtigen Baustein im Rahmen des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes darstellt.

Aussagen über klassische Typologien, wie sie von den Verpflichteten immer wieder gefordert werden, können im Bereich der Terrorismusfinanzierung kaum getroffen werden. Zwar konnten in Einzelfällen neue Erkenntnisse gewonnen werden, daraus sind jedoch keine generellen Verdachtskriterien ableitbar.

8 FIU Deutschland – Hintergrundinformationen

8.1 Rechtliche Grundlage

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der FIU Deutschland sind in § 10 Geldwäschegesetz wie folgt normiert:

§ 10 Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

(1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – hat

1. die nach den §§ 11 und 14 übermittelten Meldungen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
3. Statistiken zu den in Artikel 33 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG genannten Zahlen und Angaben zu führen,
4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der die Meldungen nach Nummer 1 analysiert und
5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren.

(2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für

eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 271 S. 4). (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

Hervorzuheben aus dieser Aufgaben- und Befugnisnorm des Bundeskriminalamtes (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen) sind die Möglichkeiten, auch ohne ein Memorandum of Understanding (MoU) mit entsprechenden Zentralstellen anderer Staaten zusammenzuarbeiten sowie die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle Informationen aus dem zentralen deutschen Kontenregister abzurufen.

8.2 Aufgabenwahrnehmung

Als Ausfluss des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland und der Regelungen (insbesondere) des GwG werden die Aufgaben einer nationalen FIU in Deutschland gemeinsam von Behörden der Bundesländer und des Bundes wahrgenommen.

Während die Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – wie oben ausgeführt – in § 10 GwG definiert sind, übernehmen die Fachdienststellen in den Landeskriminalämtern die Aufgabe, alle erstatteten Verdachtsmeldungen einem Clearing-/Analyseverfahren zur Verdichtung oder Entkräftung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterziehen. Dieses arbeitsteilige und in den „Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG“ (siehe 5.3) abgestimmte Vorgehen gewährleistet eine umfassende und intensive Bearbeitung aller Verdachtsmeldungen sowohl unter operativen als auch strategischen Gesichtspunkten. Durch das Clearing erfolgt neben der Anreicherung relevanter Sachverhalte eine Filterung der Meldungen, sodass Fachdienststellen (bei Polizei, Zoll oder Finanzverwaltung) nur die für sie jeweils relevanten Sachverhalte zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Durch eine zentrale Datenbank, auf die alle berechtigten, involvierten Analysestellen Zugriff haben, wird gewährleistet, dass es zu keinen Informationsverlusten kommt.

Die Kombination von EDV-gestützter Bearbeitung mit der manuellen Sichtung und Bearbeitung jeder einzelnen Meldung wird nach hiesigem Kenntnisstand nur von sehr wenigen FIU weltweit praktiziert und ist insofern Ausdruck eines sehr hohen Qualitätsstandards der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in Deutschland.

8.3 Personal

Für die (Erst-)Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach dem deutschen Geldwäschegesetz waren in Deutschland im Berichtsjahr ca. 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern eingesetzt. Diese Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr im Prinzip nicht verändert.

9 Zusammenfassende Bewertung und Ausblick

Die prägende oder kennzeichnende Entwicklung der Verdachtsmeldungen des Jahres 2013 im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus kann mit der Kernaussage *Steigerung der Fallzahlen bei zunehmend niedrigerem Qualitätsniveau* treffend beschrieben werden.

Neben der Rekordsteigerungsquote bei den Verdachtsmeldungen von 33% im Vergleich zum Vorjahr auf einen absoluten Höchststand wurden der FIU auch ca. 40% mehr Rückmeldungen von den Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG übermittelt.

Eine Betrachtung der Ergebnisse der inhaltlichen Auswertung der Meldungen zeigt hingegen tendenziell eher qualitative Verschlechterungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Die detaillierte Fallanalyse aller Verdachtsmeldungen erbrachte weder nennenswerte neue Entwicklungen bei den unter Beobachtung stehenden Trends und Typologien noch neue modi operandi der Geldwäsche.

Zudem kommen weiterhin trotz hoher Anzahl der Verpflichteten lediglich ca. 1% der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Nichtfinanzsektors. In diesem Bereich wird seitens der FIU ein hohes Potential von qualitativ hochwertigen Meldungen vermutet.

Der im letzten Jahresbericht angekündigte Schwerpunkt der FIU für 2013, Intensivierung der operativen Analyse der Verdachtsmeldungen, wurde u. a. durch ein Pilotprojekt mit einem Landeskriminalamt umgesetzt. Als Ergebnis kann u. a. festgehalten werden, dass sich mit Blick auf die Inhalte nur wenige Verdachtsmeldungen als geeignet und erfolgsträchtig für die Generierung eines Mehrwertes durch einen zusätzlichen Informationsaustausch mit ausländischen FIU erwiesen haben. Aufgrund des ungünstigen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses wurde das Pilotprojekt im Dezember 2013 beendet.

Trotz der enormen Steigerung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen über den Ausgang von Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche um 40% ging die Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften sogar zurück.

Zu den in diesem Jahresbericht dargestellten Fakten und Bewertungen ist aus Sicht der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – FIU Deutschland – festzuhalten, dass aufgrund des im Berichtsjahr erreichten absoluten Niveaus der Fallzahlen das Melde- und Bearbeitungssystem in diesem Phänomenbereich an einem Punkt angekommen ist, an dem über neue, effizientere Strukturen nachgedacht werden sollte bzw. muss.

Die Herausforderung der Zukunft für alle beteiligten Stellen, d. h. für die Verpflichteten des GwG und die staatlichen Stellen, dürfte darin bestehen, eine angemessene Balance zwischen den Faktoren *effiziente Verarbeitung von immer höheren Fallzahlen, begrenzte personelle Ressourcen und Erkennen aller gehaltvollen, herausragenden und sensiblen Sachverhalte* unter Beachtung der nationalen und internationalen (rechtlichen) Rahmenbedingungen zu finden.

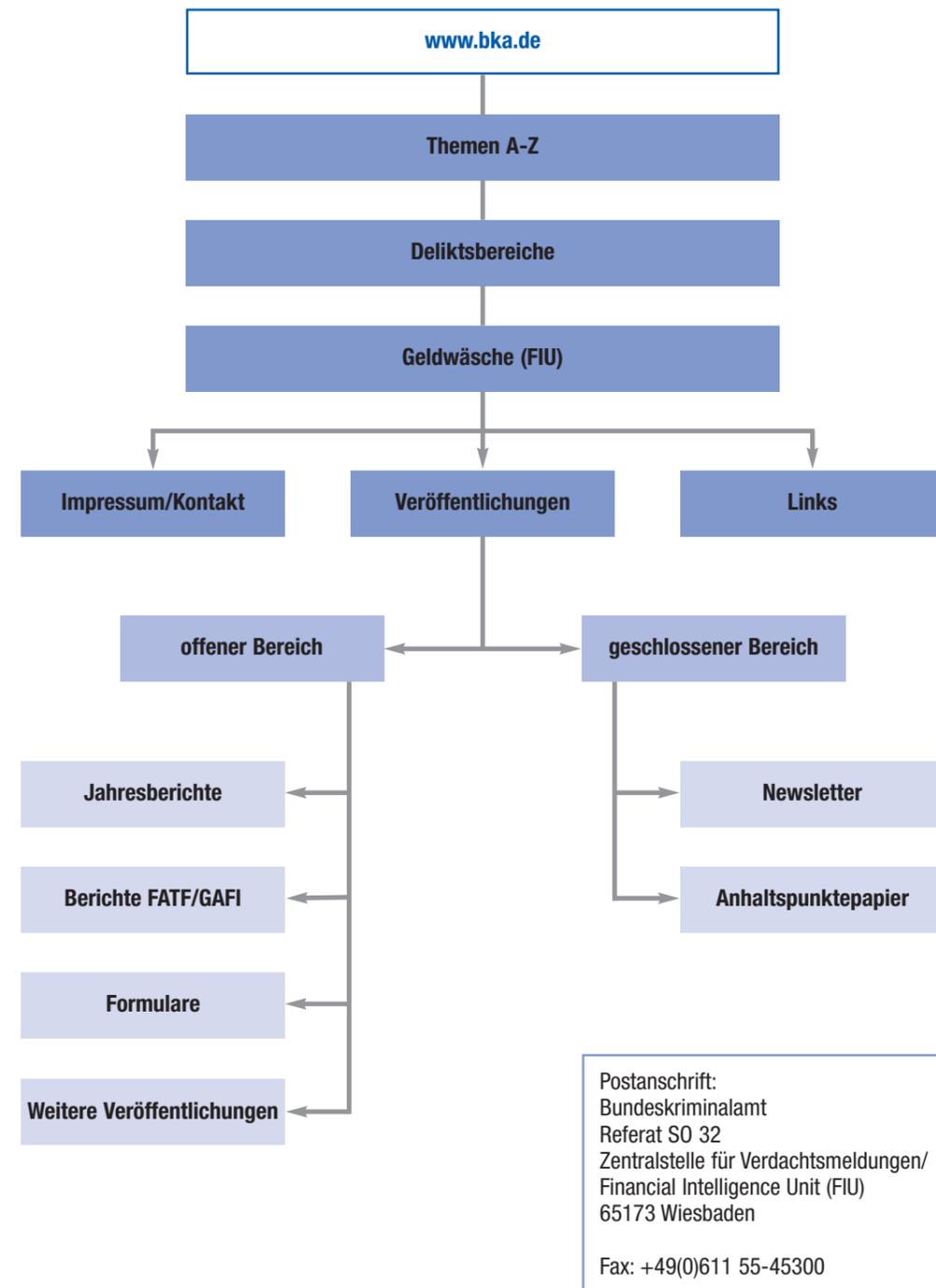
Die FIU Deutschland ist optimistisch, dass diese Herausforderung gemeinsam mit allen Beteiligten durch konstruktive Zusammenarbeit mit Erfolg bewältigt werden kann.

10 Anlagen

Anlage 1: Internetauftritt der FIU-Deutschland
auf der Homepage des BKA

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder

Anlage 1: Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen / Financial Intelligence Unit (FIU)



Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 1)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Afghanistan	FinTRACA	Administrative	Central Bank
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Algeria	CTRF	Administrative	Independent
Andorra	UPB	Administrative	Independent
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative/Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Indep)
Armenia	FMC	Administrative	Central Bank
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Aserbaidshjan	FMS	Administrative	Central Bank
Australia	AUSTRAC	Administrative	Independent
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Bangladesh	BFIU	Administrative	Central Bank
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus	FIU	Administrative	
Belgium	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative/Pol/Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivia	UIF	Administrative	Independent
Bosnia & Herzegovina	FID	Police	State Investigation and Protection Agency
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
British Virgin Islands	FIA	Police	Financial Services Commission
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
Burkina Faso	CENTIF	Administrative	Independent
Cameroon	ANIF	Administrative	Independent
Canada	FINTRAC/CANAFE	Administrative	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative/Police	Atty General
Chile	UAF	Administrative	Independent
Colombia	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	UAF	Administrative	Presidential Office
Côte d'Ivoire	CENTIF-CI	Administrative	Independent
Croatia	AMLO	Administrative	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial/Police	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2013 sind farblich hervorgehobenAnlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 2)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Dominica	FIU	Police	Independent
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Fiji	Fiji-FIU	Administrative	Independent
Finland	RAP	Police	Police
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Gabon	NAFI	Administrative	Ministry of Finance
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Gibraltar	GCID GFIU	Customs/Pol	Independent
Greece	Committee/Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs/Pol	Indep. Service Authority
Holy See (Vatican City State)	AIF	Administrative	Independent
Honduras	UIF	Administrative	National Commission of Banks and Insurance
Hong Kong	JFIU	Customs/Pol	Police Headquarters
Hungary	HFIU	Customs/Administrative	
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India	FIU-IND	Administrative	Independent
Indonesia	PPATK (INTRAC)	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Customs/Pol	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIF	Administrative	Central Bank
Japan	JAFIC	Administrative/Police	Nat'l Public Safety Commission/Nat'l Police Agency
Jersey	FCU-Jersey	Customs/Pol	Police
Jordan	AMLU	Administrative	Independent
Kasachstan	KFM	Administrative	Ministry of Finance
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy
Kyrgyz	FIS	Administrative	Independent
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SIC	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2013 sind farblich hervorgehoben

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 3)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Macau SAR, Ch.	GIF	Administrative	Independent
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malawi	FIU Malawi	Administrative	Independent
Malaysia	FIU/UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Mali	CENTIF-MALI		
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marokko	UTRF		
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	UIF	Administrative	Ministry of Finance
Moldova	SPCSB	Police	Centre Comb. Crimes & Corr.
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Mongolia	FIU-Mongolia	Administrative	Central Bank of Mongolia
Montenegro	APML	Administrative	Independent
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Nigeria	NFIU	Administrative	EFCC (Law Enforcement)
Niue	FIU	Administrative	Crown Law Office
Norway	ØKOKRIM	Police/Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Seprelad	Administrative	Independent
Peru	UIF	Administrative	Independent
Philippines	AMCL	Administrative	Central Bank
Poland	GIIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	UIF	Police	Police
Qatar	QFIU	Administrative	Central Bank
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
Samoa Inseln	SFIU	Administrative	Central Bank
San Marino	FIU	Administrative	Central Bank
Saudi Arabia	SAFIU	Administrative	Independent
Senegal	CENTIF	Administrative	Independent
Serbia	FCPML	Administrative	Independent
Seychelles	FIU	Hybrid	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Slovakia	OFIS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of Finance
Solomon Inseln	SIFIU	Administrative	Central Bank
South Africa	FIC	Administrative	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2013 sind farblich hervorgehobenAnlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 4)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Sri Lanka	FIU-Sri Lanka	Administrative	Central Bank of Sri Lanka
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
St. Lucia	FIA-St. Lucia	Adm/Pol/Jud	Police
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Syria	CMLC	Administrative	
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Tajikistan	FMD	Administrative	National Bank of Tajikistan
Thailand	AMLO	Police/Administrative	Independent
Togo	CENTIF-TG	Administrative	Independent
Trinidad and Tobago	FIUTT	Administrative	Ministry of Finance
Tunesia	CTAF	Administrative	Independent
Turkey	MSK – FCIB	Administrative	Ministry of Finance
Turks & Caicos	FCU	Adm/Pol/Pros	Police
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Arab Emirates	AMLSCU	Administrative	Central Bank
United Kingdom	SOCA/FIU	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Uruguay	UIAF	Administrative	Central Bank
Usbekistan		Law Enforcement	General Prosecutors Office
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Bank

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2013 sind farblich hervorgehoben



Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden